

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

A. Problem und Ziel

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, mit dem das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vor 25 Jahren eingeführt wurde, hat das Kind und seine Rechte deutlich gestärkt. Es stellt Kinder und Jugendliche als Subjekte in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, der es den Auftrag zuweist, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) umzusetzen.

Ansichts der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien von heute wird allerdings deutlich, dass die Verwirklichung dieses Rechts grundlegende Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren gesetzlichen Grundlagen erfordert.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht.

Ausgehend von dem Leitgedanken, das Kind ins Zentrum zu stellen und vom Kind aus zu denken, gilt es, auf der Grundlage dieses Handlungsauftrags Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln. Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

Starke Kinder und Jugendliche brauchen mehr Beteiligung an den für ihr Aufwachsen maßgeblichen Entscheidungsprozessen: So ist zunächst die von dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) intendierte unmittelbare Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes zu intensivieren. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der Beratungszugänge und der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen Stabilität und Kontinuität: Für das Kind und seine gedeihliche Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt, mit daraus resultierenden negativen Folgen für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen. Vor allem durch eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

die Familiengerichte und Stabilität schaffende Maßnahmen, gilt es daher, der Familiensituation und den personalen Beziehungen von Pflegekindern mehr Sicherheit zu verleihen.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen wirkungsvolle Schutzinstrumente: Der Kinder- und Jugendhilfe kommt eine Garantenstellung für Kinder und Jugendliche zu. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG ist die Wahrnehmung dieser Garantenstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken. Im Hinblick auf einen wirksameren Kinderschutz geht es hierbei um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen, aber auch um mehr Handlungssicherheit und Praxistauglichkeit bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Ehrenamtlichen.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen starke Netzwerke im Kinderschutz: Starke Netzwerke im Kinderschutz stehen für ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes sollen Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden. Korrespondierend gilt es, dieses Zusammenwirken im Kinderschutz auch im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) weiter zu stärken.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen eine Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität fördert. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Angebote aufgrund ihrer Ausgestaltung und Qualität Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen können. Das bedeutet auch, dass Übergänge zwischen den Leistungssystemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, verbindlich gestaltet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII.
 - Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird programmatisch im SGB VIII verankert.
 - Ein „Jugendcheck“ wird für Maßnahmen auf Bundesebene eingeführt.
2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
 - Die am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung und Berücksichtigung der Lebensperspektive für Pflegekinder seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Verfahren und bei Entscheidungen der Familiengerichte wird deutlich qualifiziert.
 - Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern werden verbessert.
 - Das Familiengericht erhält die Möglichkeit, den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegekindes vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist und dies zum Wohl des

Kindes vor allem mit Blick auf seine Bedürfnisse nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist.

3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen

- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.
- Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert.
- Schutzlücken in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden geschlossen.
- Die Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen werden praxistauglicher gestaltet.
- Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.

4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

- Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen, insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung ärztlicher Melderinnen und Melder am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
- Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.
- Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendstraftjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengericht im Kinderschutz wird verbessert.

5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Der Leitgedanke der Inklusion wird programmatisch im SGB VIII verankert und durch spezifische Handlungsaufträge fortgeführt.
- Eine Regelung zum Übergangsmanagement wird eingeführt.
- Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen.
- Die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden vor allem im Hinblick auf den Förderauftrag weiterentwickelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 5,046 Millionen Euro (netto) (davon 4,413 Millionen Euro für Länder/Gemeinden und 633.000 Euro für den Bund) Erfüllungsaufwand belastet. Es entsteht für Länder/Gemeinden ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2,503 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in der Kinder- und Jugendhilfe reduziert sich um 10,615 Millionen Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 10,615 Millionen Euro jährlich entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Ombudsstellen“

b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Berichtspflicht“

c) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

„Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“

d) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen“

e) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36b Übergangsmanagement“

f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

g) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen“

h) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“

i) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Einrichtung“

j) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Prüfung“

k) Nach der Angabe zu § 48a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“

l) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“

m) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“

n) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“

o) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Arbeitsgemeinschaften“

p) Nach der Angabe zu § 76 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 76a Steuerungsverantwortung

§ 76b Erstattung selbstbeschaffter Leistungen“

Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“

q) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Förderung der freien Jugendhilfe“

r) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 77a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder“

s) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung“

t) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des fünften Kapitels wird gestrichen.

u) Die Angabe zu § 78a wird wie folgt gefasst:

„§ 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „möglichst selbstbestimmen,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seinem Alter Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben).“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „schaffen“ werden die Wörter „sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen.“

- 3. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- 4. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.
- 5. § 8a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

- 1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen
- und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- 2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 - 3. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“
 - 6. In § 9 Nummer 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen,“ die Wörter „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und“ eingefügt.
 - 7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

8. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Neunten und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von diesen Maßnahmen ist auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personen-sorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kindererziehung“ werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammenarbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „die Gesundheitsförderung, die sprachliche Bildung sowie“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sprachliche Bildung soll alltagsintegriert den Erwerb von Sprachkompetenzen des Kindes sicherstellen.“

11. § 22a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

12. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessen“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

13. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

14. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.“

15. § 35a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.“

16. In § 36 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

17. § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Klärung, ob die Leistung

- 1. zeitlich befristet sein soll oder
- 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigten nach § 41 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Im Hilfeplan sind in Ergänzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
 2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz 2,
 3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
 4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
 5. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und
 6. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39
- zu dokumentieren.

(5) Die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

(6) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.“

18. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden, in die Hilfeplanung einzubeziehen.

(3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.“

19. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“

20. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 sollen durch Beratung und Unterstützung der Eltern die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 sicher.“

21. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
 - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
 - c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,
 - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.

3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.“

22. Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.“

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

- cc) In der neuen Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.

- dd) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „Anwendung finden“ durch die Wörter „innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere

- a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie

- b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ersichtlich werden.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.

bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „75“ durch die Angabe „76“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

24. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgewundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

25. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten

und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.“

27. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie
2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.“

§ 72a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

28. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „erbrachte Leistungen,“ die Wörter „legt den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor,“ eingefügt.

29. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferen-

zen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger“ eingefügt.

30. § 58a wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist,“

- ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen worden ist.“

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

- bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf einen Teilbereich der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teilbereiche der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

31. § 71 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.“

32. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „182 bis 184g,“ die Angabe „201a Absatz 3“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, speichern. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

33. Die bisherigen §§ 74 und 74a werden die §§ 77 und 77a.

34. Die bisherigen §§ 75 und 76 werden die §§ 74 und 75.

35. Vor § 77 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“

36. Der bisherige § 77 wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

37. Der bisherige § 78 wird § 76 und danach werden die folgenden §§ 76a und 76b eingefügt:

„§ 76a

Steuerungsverantwortung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in

den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ihres Kindes oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

§ 76b

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Ist die Leistungserbringung nicht bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung aufschiebbar und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissetzung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und
 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung vorlagen.“
38. Die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des fünften Kapitels wird gestrichen.
39. § 78a wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Entgeltfinanzierung“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.
40. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ eingefügt.
41. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.
 - b) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
42. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“

43. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch das Wort „sachverständige Beratung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der obersten Bundesbehörde nach Absatz 1 wird ein Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) eingerichtet. Das Bundesjugendkuratorium hat die Aufgabe,

1. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten,
2. Gesetzentwürfe der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die oberste Bundesbehörde nach Absatz 1 legt dem Bundesjugendkuratorium im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Gesetzentwürfe vor, bei denen solche Auswirkungen zu erwarten sind, und stellt sicher, dass das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium die Stellungnahme zur Kenntnis erhält.

Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

44. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

45. § 87c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 50 Absatz 3 vorliegen.“

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„„Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.“

46. In § 90 Absatz 4 Satz 1 wird das Komma nach der Angabe „87“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 92a“ gestrichen.

47. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich oder
2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder
3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.“

48. § 98 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen sowie“

49. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und Name“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Buchstaben c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

„d) Migrationshintergrund,

e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“

- bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.

b) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Alter“ durch die Wörter „Geburtsmonat, Geburtsjahr“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie besonderen Merkmalen,“

- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert.

- aaa) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“

- bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

- ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„e) Eingliederungshilfe,“

- ddd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.

d) Absatz 7a Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Buchstaben b wird folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“

- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d bis e.

- cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

„f) Eingliederungshilfe,“

- dd) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „ Art“ das Komma und das Wort „Name“ gestrichen.

- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Geschlecht und Alter“ durch die Wörter „Geschlechterverteilung und Altersgruppen“ ersetzt.

f) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,“

50. In § 100 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mailadresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

51. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 werden die Wörter „ Abs. 4, 5 und 9“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.

b) In Nummer 12 werden die Wörter „zu erteilen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

52. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), verkündet als Artikel 1 BundeskinderschutzG v. 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975), in Kraft getreten gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes am 1. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „sozialen Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ sowie nach den Wörtern „Angehörige der Heilberufe“ die Wörter „und der Gesundheitsfachberufe“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu schlägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine unbefristete Verwaltungsvereinbarung vor.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sind

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, ohne hierdurch den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage zu stellen.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen und nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören, und denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Jugendamt zu informieren und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn,

dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen insbesondere dann vor, wenn gegen eine Person,

1. die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. die beruflich Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbar mit Minderjährigen in Kontakt steht,

der Verdacht der Begehung einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs besteht.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behindertenspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geschlechtsspezifische“ die Wörter „und altersspezifische“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „geschlechtsspezifischen“ werden die Wörter „und altersspezifischen“ eingefügt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.

4. In § 92 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.

5. § 140h Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Frauen, Männern sowie Mädchen und Jungen beachtet und in der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung alters- und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 12 Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 3 und 4 oder § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist.“
2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
3. Dem § 1696 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen dem Kindeswohl.“

4. § 1697 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht seine Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. [3427](#)), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332), wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) [Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.](#)

(2) Artikel 1 Nummer 8, Nummer 15 Buchstabe b, Nummer 23 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Nummer 46 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten. Es ist mit dem Impetus entwickelt und verabschiedet worden, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger zu stärken statt sie als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und soziale Dienstleistung zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren. Ein solches Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe bedeutete vor 25 Jahren nicht bloß eine Weiterentwicklung oder Veränderung des Bestehenden; es war ein umfassender Perspektivenwechsel. Das SGB VIII geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Kinder- und Jugendhilfe als das für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen primär verantwortliche Sozialleistungssystem stärker mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen verknüpft. Dem lag die Intention zugrunde, den Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her zu definieren. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) zeigen, dass sich diese Verknüpfung der Systeme im Sinne eines wirkungsvolleren Kinderschutzes bewährt hat. Diesen Ansatz gilt es daher weiter fortzuführen und die Kinder- und Jugendhilfe auch als Leistungssystem noch stärker an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht. Es gibt mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung.

Fast jedes Kind in Deutschland wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert. Mehr als 1 Mio. junge Menschen haben im Jahr 2014 bundesweit erzieherische Hilfen erhalten. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen damit nahezu alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Wenn die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht feststellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut ging wie heute (vgl.

Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53), dann ist dies auch ein großes Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Abweichen vom bisherigen Weg erscheint vor diesem Hintergrund nicht naheliegend. Vielmehr bestärken diese Erkenntnisse die Kinder- und Jugendhilfe darin, den Weg, den das SGB VIII weist, konsequent weiterzugehen in einer Art und Weise, die den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien von heute und den daraus resultierenden Herausforderungen gerecht werden soll. Bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gilt es also, das, was die Kinder- und Jugendhilfe ausmacht, weiter zu stärken, ohne das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren: Ihre Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendlichen in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachtet, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr von einer Defizitorientierung.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen zentrale Zielsetzung der mit diesem Gesetzentwurf auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode umgesetzten Reform der Kinder- und Jugendhilfe.

Festgeschrieben wurde im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode Folgendes:

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

„Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Ausgehend von dem Leitgedanken, das Kind ins Zentrum zu stellen und vom Kind aus zu denken, gilt es, auf der Grundlage dieses Handlungsauftrags Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln.

Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Regelungsbereichen die Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens:

1. Mehr Einfluss – Kinder und Jugendliche besser beteiligen

Starke Kinder mit starken Rechten können wirkungsvoller die Verantwortung von Staat und Gesellschaft für ihr Wohlergehen und ihren Schutz einfordern. Leistungsangebote, Hilfeprozesse und Schutzmaßnahmen müssen daher stärker am Kind ausgerichtet werden. Die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen muss nachhaltiger unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche müssen deshalb – wie im Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vorgesehen – einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Zudem gilt es, die wichtigen Impulse, die im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der mit dem BKiSchG eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, über den Adressantenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter zu führen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den damit verbundenen steigenden Anforderungen an die junge Generation ist die Entwicklung eines „Jugend-Checks“ für Maßnahmen auf Bundesebene gemeinsam mit den Jugendverbänden im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vorgesehen, den es gesetzlich umzusetzen gilt.

2. Mehr Stabilität und Kontinuität – Pflegekinder und ihre Familien stärken

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in 33,8 Prozent der Fälle sind es Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Da das Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf gerade bei Pflegekindern besonders hoch ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die der Familiensituation von Pflegekindern mehr Stabilität und ihren personalen Beziehungen mehr Sicherheit und Kontinuität verleihen, und zugleich die verfassungsmäßigen Rechte der Eltern in vollem Umfang wahren.

3. Mehr Schutz – Instrumente und Maßnahmen im Kinderschutz qualifizieren

Der Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in einer Garantenstellung für Kinder und Jugendliche. Ihr obliegt, nach den zuvörderst berufenen Eltern, insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG ist die Wahrnehmung dieser Garantenstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu sichern.

Im Hinblick auf einen wirksameren Kinderschutz geht es hierbei zunächst um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen. Neben den Ergebnissen der Evaluation des BKiSchG ist hierbei insbesondere auch dem Umlaufbeschluss 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 zu Weiterentwicklungsbedarfen in den gesetzlichen Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII Rechnung zu tragen. Darin wurden im Hinblick auf eine starke, mit wirkungsvollen Handlungsinstrumenten ausgestattete Heimaufsicht Handlungsbedarfe identifiziert. Kinder und Jugendliche gerade in Einrichtungen der Erziehungshilfe haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen.

Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe, die Risiken für die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch birgt.

Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit im Kinderschutz gerade im Bereich des Ehrenamtes sind die datenschutzrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher zu formulieren und eine praxistauglichere Handhabung des Instruments in der Praxis zu ermöglichen.

Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser der Risiken beim Umgang mit digitalen Medien bewusst sind, soll die Vermittlung von Medienkompetenz in Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt gestärkt werden.

4. Mehr Kooperation – die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz stärken

Starke Netzwerke im Kinderschutz stehen für ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Entscheidende Voraussetzung hierfür sind Kooperationsbereitschaft und Engagement der beteiligten Akteure.

Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes sollten Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden.

Ärztinnen und Ärzte sind unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich. Zu ihrer Stärkung sollte die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Wichtige Partner der Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirkungsvollen Kinderschutz sind auch Familiengerichte, Jugendgerichte und Strafverfolgungsbehörden, deren Zusammenwirken es im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen im Einzelfall zu stärken gilt.

5. Mehr Bedarfsgerechtigkeit – das Kind in den Mittelpunkt stellen

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen der Verwirklichung des Rechts des Kindes auf gutes Aufwachsen. Eine Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe am Kind bzw. Jugendlichen und seinen Bedürfnissen impliziert eine Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität fördert.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Angebote aufgrund ihrer Ausgestaltung und Qualität Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen können. Das bedeutet zum einen, dass Übergänge zwischen den Leistungssystemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, verbindlich gestaltet werden. Nachhaltigkeitssicherung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert ein verbindliches Übergangsmangement zur Gestaltung von Übergängen zwischen den Leistungssystemen und Vermeidung von Brüchen im Prozess der Verselbständigung junger Menschen.

Zum anderen ist die 2012 für öffentliche Träger eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger zu erstrecken. Dies legen

die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG nahe. Damit ist auch das Ziel verbunden, die Partnerschaft zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Basis einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Vor allem auch in Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor:

- Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher zuerst prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.

- Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen:

Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird programmatisch im SGB VIII verankert.

- Einführung eines „Jugendchecks“:

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den damit verbundenen steigenden Anforderungen an die junge Generation ist die Entwicklung eines „Jugend-Checks“ für Maßnahmen auf Bundesebene gemeinsam mit den Jugendverbänden im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vorgesehen. Der Gesetzentwurf greift diese durch Einrichtung eines hierfür zuständigen Sachverständigengremiums auf.

2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Um Pflegekindern und ihren beiden Familien mehr Stabilität und Kontinuität für ihre Familiensituation und ihre personalen Beziehungen zu ermöglichen, enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien in den folgenden Bereichen. Damit wird auch den Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz aus den Jahren 2011 (Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens) und 2014 (Stärkung der Kinderrechte) sowie dem Beschluss der Justizministerkonferenz aus 2013 (Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens – Rechtliche Situation von Pflegekindern verbessern) Rechnung getragen;

- Verbesserung der Perspektivklärung für Pflegekinder:

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Qualifizierung der am kindlichen Zeitempfinden orientierten Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte in allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen vor.

- Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern:

Die höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung für das Pflegekind wird im Kinder- und Jugendhilferecht durch eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, insbesondere auch bei Dauerpflegeverhältnissen, und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern flankiert, um Stabilität und Kontinuität für das Pflegekind sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen unter Berücksichtigung eines hinsichtlich der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums besser zu sichern.

- Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen:

Die Familiengerichte erhalten die Möglichkeit, von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn das Kindeswohl durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie gefährdet würde, eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegekindes vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist und dies zum Wohl des Kindes unter Berücksichtigung seines Bedürfnisses nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist.

3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen

Zur Steigerung der Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz sieht der Gesetzentwurf auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG und auch in Umsetzung des Umlaufbeschlusses 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 zur Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII folgende Regelungen vor:

- Qualifizierung der Heimaufsicht:

Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten. Neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs werden insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert, die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert und die Rechte der jungen Menschen in Einrichtungen gestärkt.

- Qualifizierung der Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen:

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Mit der damit verbundenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit:

Insbesondere durch die Einführung von Meldepflichten und die Anwendbarkeit zentraler Schutzinstrumente des SGB VIII wird die Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die weder erlaubnispflichtig noch öffentlich finanziert sind und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden, geschlossen.

- Praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen:

Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis werden die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher und praxistauglicher formuliert und vor allem so gefasst, dass zumindest die Tatsache, dass eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen wurde, zulässigerweise veraktet werden kann.

- Klarstellung zur Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.

4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kinder und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure im präventiven und intervenierenden Kinderschutz enthält der Gesetzentwurf auch in Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG, des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie der gleichlautenden Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 folgende Regelungen:

- Stärkere Einbindung der gesetzlichen Krankenversicherung in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz:

Der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz wird durch eine Hervorhebung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen im SGB V Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert.

Damit korrespondierend werden zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Berufsheimnisträger nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen.

- Adressatenorientierte Anpassung der Befugnisnorm für Berufsheimnisträger:

Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.

- Verbesserung der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt:

Damit von sexueller Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wird durch eine gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinderschutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen sichergestellt werden.

- Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendstrafjustiz:

Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt und Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftä-

ters zugeschnitten werden. Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bisher schon in § 52 SGB VIII sowie im Jugendgerichtsgesetz vorgegebene Mitwirkung hinaus auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen und vergleichbaren gemeinsamen Gremien umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.

5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe werden folgende Regelungsbereiche aufgegriffen:

- Verankerung der Inklusion als Leitprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe:
Der Leitgedanke der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung wird programmatisch im SGB VIII verankert und durch spezifische Handlungsaufträge – etwa in den Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, zur Qualitätsentwicklung oder Jugendhilfeplanung – in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich fortgeführt.
- Einführung eines Übergangmanagements:
Ein Übergangsmanagement an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen wird eingeführt.
- Ausbau der Qualitätsentwicklung der Leistungen:
Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen.
- Klarstellung für sog. „Careleaver“ bei Hilfen für junge Volljährige:
Mit Blick auf sog. „Careleaver“ wird die Möglichkeit der Rückkehr nach Beendigung der Hilfe explizit geregelt.

6. Stärkung der frühkindlichen Bildung

Zur Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Regelungen vor:

- Konkretisierung des Förderungsauftrags der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch Ergänzung der zentralen Elemente der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung für alle Kinder von Anfang an,
- Fortführung einer jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung – nach Außerkrafttreten des § 24a SGB VIII a.F. – über das Förderangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie
- Stärkung der Einbeziehung der Elternverantwortung und -interessen durch die Einrichtung einer Elternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten Buches beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

Einen zentralen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellen die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes dar. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht durch unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

Auch die die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem betreffenden Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet insofern erforderlich, als eine Rechtszersplitterung hier problematische Folgen im Hinblick auf den Zugang von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern zu notwendigen Hilfen zur Entwicklungsförderung und Erziehung hätten, die letztlich zu einer erheblichen Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen können. Insofern sind hier gleichermaßen die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes im engeren Sinne maßgebend sind.

Die Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Qualifizierte Kindertagesbetreuung ist die entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit. Sie ermöglicht, dass Frauen und Männer nach ihrer Ausbildung gleichermaßen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können und trägt so auch zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Das Bundesverfassungsgericht hat den Staat verpflichtet, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familien- und Erwerbsarbeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt (BVerfGE 88, 203, 258 ff.). Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004, dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 und dem Kinderzusatzförderungsgesetz vom 15. Januar 2013 bundesrechtliche Grundlagen für den

Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren auf- und auszubauen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu ermöglichen. Im Zuge dieser verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen befindet sich eine kontinuierlich steigende Zahl von Kindern bis zum Schuleintritt in öffentlich verantworteter Bildung, Erziehung und Betreuung, auch mit einem ständig zunehmenden Betreuungsumfang. Angesichts der erheblichen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kindliche Entwicklung, mit der grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten und Persönlichkeitsstrukturen gelegt werden, kann eine sich abzeichnende Auseinanderentwicklung von Grundvoraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und damit grundlegende Elemente des Förderauftrags öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung im Bundesgebiet sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Zu diesen Grundvoraussetzungen gehören eine gesunde Lebensweise und Lebenshaltung ebenso wie der Erwerb von Sprachkompetenzen. Da die Berücksichtigung dieser Grundlagen kindlicher Entwicklung in der Ausgestaltung des Förderauftrags mit den zentralen Elementen der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung in den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede aufweist, ist eine Konkretisierung des in § 22 Absatz 3 SGB VIII geregelten Förderauftrags zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vorrangigen Erziehungsverantwortung der Eltern muss die forciert weiter geführte frühkindliche Bildung in öffentlicher Verantwortung mit einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Eltern auch auf Bundesebene einhergehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes und für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) umgesetzt, indem

- die Kinder- und Jugendhilfe am Inklusionsbegriff der UN-BRK ausgerichtet wird,
- die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als maßgeblicher Faktor des „Person-Werdens“ in den Mittelpunkt personenzentrierter sozialer Dienstleistungen zur Förderung der individuellen Fähigkeiten und Potentiale gerückt wird, um Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz kommt es zum Teil zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur einfacheren Anwendung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. So erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten unabhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage. Damit entfällt die zum Teil schwierige Einschätzung, ob sich ein Kind oder ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in einer Not- und Konfliktlage befindet. Dies führt zur Vereinfachung der Umsetzung des Beratungsanspruchs in der Praxis. Darüber hinaus führt die Konkretisierung der Regelungen zur Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer besseren Anwendbarkeit in der Praxis.

Die Regelung zur Bestimmung des Kostenbeitrags junger Menschen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird vereinfacht. In Zukunft muss der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine Ermessensentscheidung mehr treffen, in welchen Fällen er bei jungen Menschen von einem Kostenbeitrag absieht. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung und zu einer bundesweiten Gleichbehandlung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die zu leistenden Kostenbeiträge.

Die Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in der erweiterte Führungszeugnis wird konkretisiert und damit praxistauglicher gemacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016) fordert in der Grundregel der Managementregeln: „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Managementregel (10) setzt zum Ziel, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen. Dazu sollen Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden; allen Bevölkerungsgruppen sollen Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen; alle sollen am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

Beiden genannten Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzes Rechnung getragen. Für junge Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und dem Ort ihres Aufwachsens Chancengleichheit hergestellt werden. Junge Menschen, die nicht im Elternhaus sondern in Pflegefamilien aufwachsen, erhalten mehr Stabilität und Kontinuität als Grundlage für den Aufbau stabiler personaler Beziehungen. Von der Qualifizierung von Schutzinstrumenten und Schutzmaßnahmen profitieren insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Sicheres und gesundes Aufwachsen ist Voraussetzung dafür, junge Menschen vor späteren Benachteiligungen zu schützen oder gegebene Benachteiligungen abzubauen. Bessere gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sollen durch eine verstärkte inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und eine weitere Konkretisierung des Förderauftrags der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erreicht werden.

3. Demografie-Check

Die demografischen Folgen und Risiken des Gesetzesvorhabens wurden anhand des vom Bundesministerium des Inneren veröffentlichten Demografie-Checks geprüft.

Finanzielle Belastungen für künftige Generationen in Form von Steuer- oder Abgabenerhöhungen bzw. Beitragssteigerungen in der Sozialversicherung werden mit dem Gesetzesvorhaben nicht eintreten.

Die Entlastung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch geringere Kostenbeiträge erhöht die Anreize bei jungen Menschen, einer Ausbildung oder anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies führt zu einer Verbesserung der Chancen der jungen Menschen im Arbeitsleben.

Mit der Einführung eines „Jugend-Checks“ wird sichergestellt, dass in Zukunft Gesetzentwürfe der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren überprüft werden. Damit wird den demografischen Entwicklungen und den damit verbundenen steigenden Anforderungen an die junge Generation Rechnung getragen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 5,046 Millionen Euro (netto) (davon 4,413 Millionen Euro für Länder/Gemeinden und 633.000 Euro für den Bund) Erfüllungsaufwand belastet. Es entsteht für Länder/Gemeinden ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2,503 Millionen Euro.

Lfd Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Std.	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Einmaliger Personalaufwand in Tsd. Euro	Einmalige Sachkosten in Tsd. Euro	Jährlicher Personalaufwand in Tsd. Euro	Jährliche Sachkosten in Tsd. Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
1.	§ 8 Abs. 3	Beratungsanspruch für Minderjährige ohne Kenntnis Personensorgeberechtigter ohne Not- und Konfliktlage	60	500	35,10	12	-	-	18	6	24
2.	§ 8a Abs. 1	Beteiligung an Gefährdungseinschätzung	120	45.000	35,10	24	-	-	3.159	1.080	4.239
3.	§ 8b Abs. 1	Beratungsanspruch für ehrenamtlich tätige Personen	60	2.320	35,10	12	-	-	81	28	109
4.	§ 24a	Jährliche Berichtspflicht Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Bund)	32.880	1	35,70(gD) 57,80(hD)	6.576	-	-	26	7	33
5.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3	Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung	20	389	35,10	4	-	-	5	2	7
6.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3	Prüfung ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis	70	389	35,10	14	-	-	16	5	21
7.	§ 58a Abs. 1 Nr. 3	Eintrag Sorgeregister bei ganz- oder teilweise entzogene-	6	4.000	27.10	1,20	-	-	11	5	16

		nem Sorgerecht der unverheirateten Mutter									
8.	§ 78 Abs. 2	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen im Zusammenhang mit der Pflegekinderhilfe	453	7.042	35,10	90,60	1.865	638	-	-	-
9.	§ 83 Absatz 2 Nr. 2	Neue Aufgabe des Bundesjugendkuratoriums „Jugendcheck“ (Bund)							390	210	600
10.	§ 94 Abs. 6	Änderung Ausnahmen zu Kostenbeiträgen junger Menschen	-3	1.230	27,10	-1			-2	-1	-3
Σ							1.865-	638-			5.046

6. Weitere Kosten

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 91 ff. SGB VIII reduziert sich durch die Änderung des § 94 Absatz 6 SGB VIII um 10,615 Millionen Euro jährlich. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 10,615 Millionen Euro jährlich entlastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung von Überschriften, Einfügung neuer Vorschriften und vor allem an die Zusammenführung der Regelungen zur Förderung und Finanzierung in einem Abschnitt anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Nummer 1 wird das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu)

Der neue Absatz 3 enthält eine positiv formulierte Definition der Teilhabe eines jungen Menschen am Leben.

Der Begriff „Teilhabe am Leben“ meint Teilhabe im weitest möglichen Sinn. Er meint nicht das physische Leben, sondern insbesondere die gesellschaftliche Teilhabe in all ihren Facetten und damit alles, was ein Leben ausmachen kann. Zwar werden bereits verschiedene andere Begriffe der Teilhabe verwendet, die ebenso ein weites Wortverständnis beinhalten sollen. Dazu gehören unter anderem die Begriffe „soziale Teilhabe“ und „Teilhabe an der Gesellschaft“. Jedoch werden diese Begriffe in der Rechts- und Alltagssprache nicht einheitlich verwandt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der Kinder- und Jugendhilfe der Begriff der Teilhabe am Leben eingeführt.

Im Grundsatz bedeutet Teilhabe am Leben das „Einbezogensein in Lebensbereiche“. Voraussetzung für die Teilhabe eines jungen Menschen ist, dass er erstens Zugang zu den Lebensbereichen hat, die ihn betreffen; dazu gehören – abhängig vom Lebensalter – insbesondere die Familie, der Freundeskreis, die Schule und Freizeitbetätigungsfelder, aber auch die Möglichkeit, sich gesellschaftlich oder politisch zu engagieren. Zweitens muss er die Möglichkeit haben, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, das heißt in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten. Drittens muss er diese Möglichkeit der Interaktion zu einem Mindestmaß wahrnehmen. Denn Teilhabe bedeutet nicht nur, Möglichkeiten zur Interaktion zu haben; Teilhabe beschreibt ebenso wie das „Einbezogensein“ einen Zustand, in dem ein Mensch eine Beziehung zur Umwelt aufgebaut hat, auch wenn diese Beziehung von außen betrachtet nur geringfügig zum Ausdruck kommt. Insofern dürfen an das Wahrnehmen der Möglichkeiten keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht, wenn die Möglichkeit der Interaktion im denkbar geringsten Maße – gegebenenfalls nur aufgrund physischer Anwesenheit – wahrgenommen werden kann.

Teilhabe ist dabei kein statischer Zustand. Teilhabe unterliegt einem dynamischen Prozess. Sie verändert sich je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen. Zum einen verändern sich mit zunehmendem Alter die Lebensbereiche, die einen Menschen betreffen. Zum anderen ändern sich die Möglichkeiten, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, und die Art und Weise, wie diese Möglichkeiten wahrgenommen werden können. Insofern müssen sich auch die Teilhabemöglichkeiten mit dem Menschen weiterentwickeln.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Zu Buchstaben aa und bb (Nummern 1 und 4)

Der Auftrag der Jugendhilfe wird um die Aspekte der Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen ergänzt.

Zu Buchstabe cc (Nummer 5 – neu)

Verschiedene Formen und Initiativen ombudschaftlicher Beratung und Begleitung ergänzen bereits seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Initiativen zur ombudschaftlichen Beratung und Unterstützung sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist und daher unterstützende Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erforderlich sind. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Durch die programmatische Verankerung unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschaftlicher Beratung innerhalb der Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien gestärkt werden. Hierdurch soll auch die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit deutlicher betont und gestärkt werden.

Die programmatische Verankerung ombudschaftlicher Beratung an zentraler Stelle im SGB VIII soll so dazu beitragen, dass Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weiterentwickelt werden. Damit wird auch ein Handlungsbedarf aus der Evaluation des Bundeskindestschutzgesetzes (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskindestschutzgesetzes, BT-Drs. 18/7100) umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2)

Anpassung an die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 eingeführte Begrifflichkeit „Kindertagespflege“.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 3)

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 verankert. Dieser Beratungsanspruch ist ein subjektives Recht (vgl. BT-Drs. 17/6256, S. 20).

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (BT-Drs. 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Konfliktlage“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktlage kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not und Konfliktlage“ ggf. zu ermitteln. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen unabhängig von den Eltern berät. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder bzw. Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Durch die Neufassung wird der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche – auch in Umsetzung des entsprechenden Bausteins im Gesamtkonzept der BMFSFJ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung – erweitert. Rechte von Kindern und Jugendlichen werden gestärkt und Hürden abgebaut. Indem Kinder und Jugendliche bedingungsfrei und niedrigschwellig Beratung in Anspruch nehmen können, soll neben der allgemeinen Stärkung ihrer Rechtsposition und Mitspracherechte auch ein besserer Schutz vor sexueller Gewalt verwirklicht werden.

Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Eltern bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Zu Nummer 5 (§ 8a Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 schafft eine Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht notwendiges Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweist, erhält damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schafft.

Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. D. h. zukünftig sind die meldenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die in § 4 Absatz 1 KKG im Einzelnen aufgeführt sind, am Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen unter der Voraussetzung, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist. Zu einer – etwaigen – konkreten Gefährdungseinschätzung findet so der in diesem Rahmen erforderliche (gegenseitige) Informationsaustausch nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts statt. Rechtfertigende Grundlage dieses Austauschs ist die unmittelbare Anknüpfung an die Befugnis zur Datenübermittlung nach § 4 Absatz 1 KKG n.F., d.h. die Berufsheimnisträgerin bzw. der Berufsheimnisträger agiert im Rahmen ein- und desselben konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses.

Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte findet darüber hinaus Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Durch die Möglichkeit der Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungsabwendung kann auch die Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger weiter gestärkt werden. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57). Umso mehr muss dies für eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung gelten.

Eine bloße Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens ohne Bezug zum konkreten Gefährdungsabwendungsprozess würde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts hingegen vor erhebliche datenschutzrechtliche Probleme stellen: Diese Rückmeldungen erfolgen nämlich in der Regel grundsätzlich nicht mehr zur konkreten Abwendung einer etwaigen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen. Allein die Tatsache einer für die Betroffenen nicht einschätzbaren Datenübermittlung könnte das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken lassen.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die in § 9 genannten Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben werden um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 9a - neu)

Die Vorschrift beinhaltet einen ersten wesentlichen Schritt der Umsetzung der neu in § 1 Absatz 3 Nummer 5 verankerten Zielsetzung der unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschäftlichen Beratung durch Einrichtung von ombudschäftlichen Beratungs- und Schlichtungsstellen vor Ort.

Damit wird klargestellt, dass der öffentliche Träger Ombudsstellen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe errichten kann.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombud-schaftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Die konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt die Vorschrift ausdrücklich offen. Sie regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKisSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit dem BKisSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Zu Nummer 8 (§ 10 Absatz 4 und 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im Neunten Buch durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 9 (§ 14 Absatz 2)

Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser der Risiken beim Umgang mit digitalen Medien bewusst sind, wird in Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt klargestellt, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert und auch die Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Absatz Nummer 6 SGB VIII) und in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Damit werden zum einen den vielfältigen Lebensformen von Familien und zum anderen der bundesweiten Etablierung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen Rechnung getragen, deren Zulassung bislang einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten war.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 benennt die grundlegenden Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

In Nummer 1 wird die in § 1 Absatz 1 SGB VIII für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweiterte Zielsetzung bereichsspezifisch aufgegriffen.

In Nummer 3 wird die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie klarstellend um den Aspekt der familiären Pflege (vgl. § 1 des Familienpflegezeitgesetzes) erweitert.

Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Der angefügte Satz 2 unterstreicht, dass zur Erreichung der Förderziele die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und – bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen – die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Rehabilitationsträgern sowie anderen Leistungserbringern von zentraler Bedeutung sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 regelt die Ausgestaltung des Förderauftrags von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Förderung umfasst dabei die Trias Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Aufgrund der zentralen Bedeutung eines gesunden Aufwachsens sowie der sprachlichen Bildung für die Entwicklung von Kindern werden diese Aspekte in der Beschreibung des Förderauftrags konkretisiert.

Artikel 25 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention normiert das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Für eine gute individuelle Entfaltung ihrer Persönlichkeit brauchen Kinder Lebens-, Spiel- und Lernräume, die ihre Gesundheit fördern und unterstützen. Ein gesundes Aufwachsen und eine gute frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Anfang an sind dabei untrennbar miteinander verbunden, denn sie tragen gemeinsam zur Entwicklung einer gesunden Lebensweise und Lebenshaltung bei und bedingen sich wechselseitig. Der Kindertagesbetreuung als erstem außerfamiliärem Bildungsort und Bildungspartnerin der Eltern kommt eine besondere Verantwortung zu. Sie verfügt über Zugänge zu den Eltern und über gute Potenziale, eine gesundheitsfördernde und anregungsreiche Umgebung zu gestalten, bei der Gesundheitsförderung als integraler Bestandteil ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung verstanden wird. Für eine so verstandene Gesundheitsförderung sind eine gesundheitsgerechte Ausstattung in der Kindertagesbetreuung, etwa mit Blick auf Lärmschutz oder Hygiene, sowie eine Raumgestaltung, die den natürlichen Bewegungsdrang von Kindern, aber auch das Bedürfnis nach Entspannungsphasen unterstützt, unverzichtbare Faktoren. Auch eine gesunde Ernährung spielt in Zeiten zunehmender längerer Betreuungszeiten und veränderter familialer Ernährungsweise eine zentrale Rolle. Es bedarf hierzu eines pädagogischen Gesamtkonzepts, das diese Faktoren sowohl im Rahmen einer gesundheitsfördernden Ausstattung der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle als auch bei der Anleitung zur gesunden Lebensführung berücksichtigt und auch die Förderung von Resilienz und psychischer Gesundheit von Kindern integriert.

Der Erwerb von Sprachkompetenz ist determinierend für die kindliche Entwicklung. Dem trägt die Ergänzung in Absatz 3 Rechnung. Sprachliche Bildung wird dadurch als integraler Bestandteil des Förderauftrags der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hervorgehoben.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 – neu)

Der neu angefügte Absatz 4 stellt klar, dass entscheidende Grundlage für den Erwerb von Sprachkompetenz die alltagsintegrierte sprachliche Bildung für alle Kinder ist. Die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ haben gezeigt, dass eine frühe alltagsintegrierte sprachliche Bildung für alle Kinder die Sprachentwicklung von Kindern erfolgreich unterstützt. Sie sollte systematisch eingebettet sein in den Alltag der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, etwa in alltägliche Routinen, soziale Interaktionen, Spielsituationen oder in den vielfältigen Lernangeboten der Bildungs- und Erziehungspläne. Dies erfordert das Wissen des pädagogisch tätigen Personals über die sprachliche Entwicklung von Kindern sowie die Fähigkeiten und Kompetenzen, individuelle alltägliche Sprachförderanlässe zu erkennen, zu schaffen und zu nutzen (Schneewind, Zukunftskonzept Kita 2020, 2011, S. 91).

Die sprachliche Entwicklung sollte daher insbesondere durch eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung für alle Kinder forciert werden und bei Bedarf durch additive Sprachförderungsmaßnahmen ergänzt werden. Hierbei ist das pädagogisch tätige Personal gefragt, Bedarfe von Kindern für eine spezifische Sprachförderung oder Sprachtherapie zu erkennen und ggf. an Fachdienste zu verweisen.

Zu Nummer 11 (§ 22a)

Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Es wird klargestellt, dass sich das Kriterium der Angemessenheit auf die Unfallversicherung- (Nummer 3) sowie auf die Kranken- und Pflegeversicherung (Nummer 4) bezieht.

Zu Nummer 13 (§ 24 Absatz 1)

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 greift die erweiterte allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 als kindbezogenes Bedarfskriterium auf zur Begründung einer Leistungspflicht zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Zu Nummer 14 (§ 24a – neu)

Am 1. August 2013 ist die in § 24a Absatz 5 a.F. geregelte Berichtspflicht der Bundesregierung zum Stand des Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren außer Kraft getreten. Die Berichtspflicht hat sich als ein sinnvolles Instrument erwiesen, um Transparenz zu schaffen und eine Diskussion im parlamentarischen und öffentlichen Raum über die Kindertagesbetreuung anzuregen und soll daher fortgesetzt werden.

Die aktuellen Zahlen belegen, dass der U3-Ausbau noch nicht abgeschlossen ist. Zum Stichtag 1. März 2015 wurden bundesweit insgesamt 693.343 Kinder unter drei Jahren in einer Kita oder in der Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 32,9 Prozent. Zwischen 2006 und 2015 wurden über 407.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geschaffen. Dies zeigt die großen Ausbaubemühungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Allerdings sind weitere Anstrengungen notwendig, denn der Bedarf an Betreuungsplätzen ist noch nicht überall gedeckt. Der Anteil der Eltern, die einen Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren äußerten, ist 2015 erneut gestiegen. Er lag 2015 bei 43,2%, 2014 bei 41,5%. Mit dem Gesetz zum qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung wird der Bund den U3-Ausbau mit weiteren Bundesmitteln unterstützen. Darüber hinaus ist aber auch das gesamte Betreuungsangebot über den U3-Bereich hinaus in den Blick zu nehmen. Es soll daher neben den Stand der Förderangebote für Kinder unter drei Jahren auch über den Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege insgesamt berichtet werden. Dabei soll insbesondere über die Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Betreuungsquote sowie den Bedarf von Eltern an Förderangeboten berichtet werden.

Wie im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vorgesehen, soll die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter vorangetrieben werden. Es wird daher auch für notwendig erachtet, die Berichterstattung auf qualitative Aspekte der Kindertagesbetreuung auszuweiten.

Zu Nummer 15 (§ 35a)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Formulierung wird an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im Neunten und Zwölften Buch durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten, sowie um eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 16 (§ 36)

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten, spezifischen Planungsanforderungen bei stationären Leistungen nunmehr in dem neu gefassten § 36a zusammengeführt und sind daher in § 36 zu streichen.

Zu Nummer 17 (§ 36a - neu)

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und

sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in 33,8 Prozent der Fälle sind es Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind eine klare Perspektive und die Sicherheit über den Lebensmittelpunkt.

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten Planungsanforderungen, die bislang in § 36 Absatz 1 und § 37 a.F. geregelt waren, in einer Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Die Regelungen zur Hilfeplanung sollen damit stärker der Bedeutung der kontinuierlich sichernden Perspektivklärung für das Kindeswohl Rechnung tragen und Transparenz für alle Beteiligten durch entsprechende verbindliche Dokumentationen im Hilfeplan herstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie neben den für alle Hilfen relevanten Anforderungen nach § 36 die Perspektivklärung zentraler Gegenstand der Hilfeplanung ist. Bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Hilfeplans muss prognostiziert und auch im Hilfeplan festgehalten werden, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll (vgl. auch Absatz 4 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Wie in § 37 Absatz 1 Satz 2 a.F. bereits vorgesehen, ist bei der Perspektivklärung nach Satz 1 entscheidend, ob durch die im Rahmen der erzieherischen Hilfe gewährten Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden kann, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person (vgl. § 37a).

Damit wird entwicklungspsychologischen Erkenntnissen Rechnung getragen, die bereits 1968 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgegriffenen worden sind und inzwischen weltweit vielfache Bestätigungen erfahren haben: „Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben kann, müssen nach einer unvermeidbaren Herausnahme die Veränderungen bei den Herkunftseltern in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum ‘stattfinden‘“ (BVerfGE 24, 119 (146)).

Das Gesetz folgt der Linie des BVerfG und gibt individuellen Lösungen den Vorzug vor einer generellen Regelung relevanter Zeitspannen. Mit diesem individuellen Ansatz soll die Bedeutung der kindlichen Zeitperspektive nicht gemindert werden, andererseits jedoch auch der mit allgemein gültigen Fristen verbundenen Gefahr einer Entscheidungsautomatik begegnet werden. Dabei ist zu beachten, dass sich das kindliche Zeitempfinden grund-

legend von dem des Erwachsenen unterscheidet; es ist stark gegenwartsbezogen (Goldstein/Freud/Solnit 1992, 39). Das kindliche Zeitempfinden hängt vom Entwicklungsstand des Kindes ab. Als gesichert muss jedoch gelten, dass Kinder desto ausgeprägter objektive Zeitspannen nicht als objektiv, sondern als länger wahrnehmen, je jünger sie sind (vgl. Heilmann 1998, 18 ff., Grossmann/Grossmann 2012, 197 sowie Diouani-Streek 2015, S. 114 ff. m.w.N.).

Satz 2 greift das bislang in § 37 Absatz 1 Satz 4 geregelte Erfordernis der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive auf, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums möglich ist. Satz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 2 verortete Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei längerfristig zu leistender Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 geregelten Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5.

Zu Absatz 4

Absatz 4 benennt die Inhalte des Hilfeplans, die bei stationären Leistungen darin zusätzlich zu den in § 36 Absatz 2 Satz 2 angeführten Aspekten festzuhalten sind. Hierzu gehören insbesondere das Ergebnis der Perspektivklärung und der Umfang der Beratung und die Unterstützung der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern. Dabei werden die Regelungen des § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 a.F. aufgegriffen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person an der Hilfeplanaufstellung nach § 36 Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 6

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Hilfeplanung für die Kontinuitätssicherung werden in Satz 1 die Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans in Bezug auf stationäre Leistungen konkretisiert. Bei der Bestimmung der Überprüfungsintervalle ist vor allem das kindliche Zeitempfinden von Relevanz; maßgeblich bei der Festlegung der Überprüfungsfrist im Einzelfall ist also der im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbare Zeitraum. Satz 2 entspricht § 37 Absatz 2a Satz 3 a. F.

Zu Nummer 18 (§ 36b - neu)

Zu Absatz 1

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung (§ 27) bzw. des Kindes oder Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a) auf Eingliederungshilfe. Im Anschluss an die Vollendung des 18. Lebensjahres kommt die Fortsetzung der Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige nach § 41 in Betracht, wenn eine einer eigenverantwortlichen und möglichst

selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet und das Ziel der Verselbständigung erreichbar ist. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 41 vorliegen, muss spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres im Rahmen der Leistungsplanung geprüft werden. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Anschlussleistung rechtzeitig ausgewählt und vorbereitet oder die Fortsetzung der bisherigen Leistung gesichert werden.

Zu Absatz 2

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen, sofern nicht das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen mit einer Leistung nach dem Vierten Abschnitt des zweiten Kapitels erreichbar ist.

Kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dem Ergebnis, dass eine Verselbständigung nicht erreichbar ist, muss er im Rahmen der Hilfeplanung den aus seiner Sicht zukünftig zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger einbeziehen. Dadurch soll insbesondere auch der altersbedingte Zuständigkeitsübergang junger Menschen mit seelischen Behinderungen von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe – nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX neu – frühzeitig geplant werden, um Leistungskontinuität für junge Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Junge Menschen, die gerade volljährig geworden sind, befinden sich in einer für ihre Persönlichkeitsentwicklung sensiblen Phase; Leistungsbrüche können bereits erreichte Leistungsziele wieder gefährden.

Zu Absatz 3

Gegenstand des Hilfeplans sind auch Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs. Dazu gehören unter anderem der Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, die geeignete und notwendige Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang, den Leistungserbringer sowie die anzustrebenden Ziele der Leistung für den jungen Menschen. Von diesen Feststellungen darf nach Satz 2 nur bei einer Änderung des Bedarfs abgewichen werden. Dadurch enthält der Hilfeplan zum Übergangsmanagement einen auch für den neu zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger verbindlichen Charakter.

Zu Absatz 4

Es gibt Fälle, in denen ein Zuständigkeitswechsel von der Kinder- und Jugendhilfe zu einem anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger bereits vor Erreichen der Vollendung des 18. Lebensjahres denkbar ist. Dies gilt beispielsweise für einen Wechsel zur Gesetzlichen Krankenkasse nach dem Fünften Buch oder zum Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch. Auch in diesen Fällen ist ein Übergangsmanagement nach den Regeln der Absätze 1 bis 3 durchzuführen.

Zu Nummer 19 (§ 37 – neu)

Die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen der §§ 37 Absatz 2 und 3 sowie 38 a.F. in einer eigenen Vorschrift stärkt die Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien.

Zu Nummer 20 (§ 37a – neu)

Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies als Wechsel der Hilfe: Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), S. 340–360., S. 348) Die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern bleibt meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass Beratung und Unterstützung der Eltern nicht nur zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, sondern auch bei der Erarbeitung und vor allem auch Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie von großer Bedeutung sind. Gerade hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der allgemeine soziale Dienst) (Szylowicki 2015, S. 215) Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215 (Erzberger. S. 40). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu Nummer 21 (§ 38 – neu)

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016 werden in dieser Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Die damit verbundene Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen ist erforderlich, da diese intensive Form der stationären Erziehungshilfe bisher nur durch wenige Vorgaben in unterschiedlichen Vorschriften geregelt war. Zahlreiche Fälle der Jugendhilfegewährung im Ausland wiesen deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung auf und unterlagen keiner ausreichenden Kontrolle durch die öffentlichen Jugendhilfeträger. Mit den neu eingeführten Vorgaben und der Zusammenführung und Konkretisierung bisheriger Anforderungen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bislang in § 27 Absatz 2 Satz 3 geregelte Einschränkung der Hilfeebringung im Ausland auf und unterstreicht den Ausnahmecharakter der Auslandsmaßnahmen. Satz 1 konkretisiert, dass Hilfe zur Erziehung nur dann im Ausland erbracht werden kann, wenn der jeweilige Bedarf im Einzelfall das Auswahlermessen des öffentlichen Trägers auf Null reduziert; der öffentliche Träger also vor dem Hintergrund des individuellen Bedarfs nur dann sein Ermessen pflichtgemäß ausübt, wenn er die Hilfeebringung im Ausland zulässt. Satz 2 stellt klar, dass die eine Auslandsmaßnahme begründende Bedarfsfeststellung im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

Zu Absatz 2

Nummer 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 4. Die in Nummer 2 Buchstabe a und b enthaltenen Regelungsinhalte wurden aus § 78b Absatz 2 Satz 2 nach § 38 Absatz 2 verschoben, um die Anforderungen an die Erbringung von Auslandshilfen zu konkretisieren. Der zusätzliche Regelungsgehalt in Nummer 2 Buchstabe c und d sowie in Nummer 3 erweitert die Qualitätsanforderungen an die Gewährung von Auslandshilfen. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland für Jugendhilfemaßnahmen im Ausland verknüpft die im Inland geltenden Maßstäbe für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit der Qualität der Maßnahmeerbringung im Ausland. Einerseits werden so die Qualitätsanforderungen erhöht, andererseits können sich Kindeswohlgefährdungen im Ausland im Rahmen der Hilfeebringung auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 weiterhin vorliegen, auswirken. Die in Nummer 4 eingeführte Meldepflicht verstärkt die Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und setzt auch die betriebserlaubniserteilende Behörde über Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung in Kenntnis. Die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen von örtlichem und überörtlichem Träger wird so erhöht.

Zu Nummer 22 (§ 41 Absatz 1)

Der neue Satz 3 führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen gelingend zu unterstützen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungslose Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit, kann es für die Leistungsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage, wird aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

Zu Nummer 23 (§ 45)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen,

die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hierdurch konnten nicht in allen Fällen die Gefahren berücksichtigt werden, die von einem in der Vergangenheit unzuverlässigen Träger auch für diese Einrichtung und die von der Qualität der Einrichtungsführung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zwar waren auch bei Mängeln, die nach einem zunächst beanstandungsfreien Konzept und einer erteilten Betriebserlaubnis auftraten, die schon bisher bestehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 6 und 7 gegeben; erforderlich ist jedoch zusätzlich eine stärkere Vorabkontrolle, um solchen über die Trägerprüfung vorbeugen zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als zentraler Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt. Die Zuverlässigkeit wird bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig vorausgesetzt (z.B. nach dem Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz). Wie im SGB VIII obliegt auch dort demjenigen, dessen Zuverlässigkeit gefordert wird, kraft Berufsausübung eine Verantwortung für die Personen, denen er gegenüber Leistungen erbringt. Folgerichtig wird auch im SGB VIII teilweise schon jetzt die Erfüllung des Merkmals der Zuverlässigkeit des Trägers als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt (vgl. bspw. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 11. Mai 2012 – 3 K 231/11 –, juris Rn. 47).

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, an die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnisprüfung nach dem SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen. Insbesondere kann es an der Zuverlässigkeit fehlen, wenn der Träger aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen sich aus den §§ 46 und 47 ergebenden Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt, Personen entgegen eines Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt. Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatz 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen des Absatz 2 bezieht; die Betriebserlaubnis kann in letzter Konsequenz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Die sprachliche Änderung präzisiert das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser daher von Beginn an vorgesehen sein.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Existenz von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung

der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Es wurde darauf verzichtet festzulegen, auf welche Art und Weise die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden muss. Es liegt deshalb eine Vielzahl von Durchführungsbeispielen vor, die von der schriftlichen anonymen Beschwerde, über „Vertrauenserzieher“ bis hin zum Einrichtungsleiter als Ansprechperson reichen. All diesen Beschwerdemöglichkeiten wohnt jedoch inne, dass die jeweiligen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung oder der Trägerverantwortung verortet sind. Auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ergibt sich, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen zwar formal weitgehend implementiert sind, sich aber weitestgehend innerhalb der Einrichtungen abspielen (S. 123).

Unter Umständen kann dieses rein interne Beschwerdemanagement dazu führen, dass Beschwerden nicht wirksam werden bzw. durch sie benannte Missstände weder nach außen bekannt werden noch ihnen behördlicherseits begegnet werden kann.

Der Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Schaffung externer Stellen, die unabhängig von einrichtungsinternen Strukturen sind und an die sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können.

Die die Einrichtungsträger adressierende Regelung in § 45 Absatz 2 Nummer 4 umfasst ausschließlich deren Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger. Soweit keine Ombuds- oder Schlichtungsstellen vorhanden sind, kann dieser Pflicht auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, entsprochen werden.

Zu Absatz 3

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der notwendigen Kindeswohlgewährleistung in der jeweiligen Einrichtung auswirken. So lässt sich aus Arbeitszeiten und Dienstplänen der Fachkräfteeinsatz nachvollziehen. Aufgrund der Belegungsdocumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Aufzeichnungen über die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. Über die Nachweispflicht in Nummer 3 wird bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um nötigenfalls einer Pflicht zur Vorlage der für die laufende Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Absatz 1 n.F. erforderlichen Unterlagen nachkommen zu können.

Zu Absatz 4

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und diesen gegenüber kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

Die Änderungen in den Sätzen 2 und 4 sind eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im Zwölften Buch, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet Sonderregeln des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regeln über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X. Um das Verhältnis zu diesen allgemeinen Regeln klarer zu fassen und den Anwendungsbereich dieser Sonderregeln trennscharf abzugrenzen sowie weiter zu differenzieren, ist die Einfügung der Sätze 2 und 3 erforderlich. Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können (zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Aufhebung nach Ermessen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflagenerteilung, Satz 2 und 3).

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Erfasst ist hiervon zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“), bei der nach den allgemeinen Regeln eine Rücknahme nach § 45 SGB X – nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten und Ausschlussfristen – möglich ist. Die Rechtsfolge der Einschränkungen des SGB X, dass aufgrund eines Vertrauensschutzes oder Fristablaufs eine Betriebserlaubnis u.U. nicht zurückgenommen werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, kann wegen Sinn und Zweck der Betriebserlaubnisprüfung im Kinder- und Jugendhilferecht nicht hingenommen werden. Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus. Durch die Neuregelung wird insoweit auch ein Streitstand beendet. Nach teilweiser Auffassung wurde für eine Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Absatz 7 a.F. stets verlangt, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB vorliegen muss und eine strukturelle Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht vorliegen, nicht ausreicht

(Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12 –, juris, Rn. 14 f.). Die konkrete Gefährdung setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen Schaden nimmt. Diese Auslegung bezieht sich streng auf den Wortlaut des Absatzes 7 a.F., der nun klarstellend geändert wird. Konsequenz dieser Auslegung ist nämlich, dass für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine wesentlich höhere Schwelle besteht als für deren Nichterteilung. Dies ist mit einem wirksamen Schutz der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen – i. S. d. Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen – nicht gewährleistet ist, mithin eine Betriebserlaubnis schon nicht zu erteilen wäre, muss diese auch ohne weitere Voraussetzungen entzogen werden können. Die die Aufhebung ermöglichende Rechtswidrigkeit wird konsequent an das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 1) geknüpft, somit an die mangelnde Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Möglichkeit zur Rücknahme nach Satz 2, 1. Alternative, gilt freilich nicht uneingeschränkt. Zunächst ist bei einer möglichen Rücknahme nach Absatz 7 Satz 2 Ermessen auszuüben und dabei abzuwägen, ob die strukturelle Gefährdung dazu führt, dass die Betriebserlaubnis aufgehoben werden muss. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderer Mittel die Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Regelung sieht also im Hinblick auf die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers ein auch im Einzelfall verhältnismäßiges Vorgehen der zuständigen Behörde vor.

Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit ist durch den Wortlaut „nicht mehr vorliegen“ ebenfalls erfasst. Von dieser Alternative sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse umfasst, denen in beiden Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv begegnet werden können muss. Auch hier ist Ermessen auszuüben und vor einem möglichen Widerruf die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu berücksichtigen (s. die obigen Ausführungen zur anfänglichen Rechtswidrigkeit).

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regeln insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Zu Nummer 24 (§ 45a – neu)

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII weiter legaldefiniert. Das zuerst aufgeführte Kriterium „Unterkunftsgewährung“ beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 a. F., in dem es mit „Unterkunft erhalten“ umschrieben ist. Gleiches gilt für die Kriterien „Betreuung“ und „ganztägig oder für einen Teil des Tages“.

Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Mit Übergabe an diese Institution werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hängt verstärkt von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen.

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck (dazu s.u.) und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (BT-Drs. 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 a.F. herangezogen. Diese Kriterien finden nun Eingang in den Gesetzeswortlaut. Mit den (neben „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“) aufgeführten Kriterien „Beaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dienen kann. Hierdurch werden „Einrichtungen“, die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (z.B. Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 45 Rn. 30).

Eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze ist kein konstitutives Merkmal; das Schutzbedürfnis der Betroffenen ist nicht von einer bestimmten (Mindest-) Platzzahl abhängig.

Mit Satz 2 wird die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Zu Nummer 25 (§ 46 – neu)

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Zu Absatz 1

Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren. Um der erlaubniserteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge innerhalb der Einrichtung, sofern zweckmäßig, ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, wird die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeführt. Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde insbesondere an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren. Zum Zwecke der Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen jedoch nur diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung (etwa eines Falles, der nach § 47 Absatz 2 gemeldet wird) „erforderlich“ sind, also solche, auf deren Grundlage Vorgänge überprüft werden können, die Anlass zur Prüfung gegeben haben. Regelmäßige routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind nicht zwingend vorgesehen; umfassende Prüfungen bei Bedarf sind aber nicht ausgeschlossen. Es ist Sache der zuständigen Behörde, diesen Prüfbedarf zu ermitteln, der nicht auf „Verdachtsfälle“ begrenzt ist, sich aber auch und insbesondere bei anlasslosen Prüfungen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab messen lassen muss.

Zu Absatz 2

Die nun in Absatz 2 verortete Regelung zu örtlichen Prüfungen wird als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Insoweit wird auch ein Streitstand beendet, der sich aus dem im engen sprachlichen Zusammenhang mit der örtlichen Prüfbefugnis aufgeführten Merkmal „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Absatz 1 Satz 1 a.F. ergab. Dies wurde teilweise so verstanden, dass eine örtliche Prüfung stets durch einen konkreten Anlass („Verdachtsfall“) gerechtfertigt sein muss. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass weder ein konkreter Anlass im vorgenannten Sinne noch eine An-

meldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Auch das örtliche Prüfungsrecht gilt dennoch freilich nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen (vgl. Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Betretungs- und Befragungsrechte der Prüfbehörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung, die vorher in Absatz 2 geregelt waren. Das zuvor in Absatz 2 a.F. geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird eindeutiger gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche zu führen, mithin solche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst. Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können. Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind. Ein Einzelgespräch ohne deren bzw. dessen Einverständnis ist grundsätzlich nicht zulässig (Satz 1), es sei denn, dies ist zur Abwehr konkreter Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig (Satz 2).

Auch in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet sein könnte, sind ausnahmsweise Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zulässig. Die ist dann der Fall, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht. Die Effektivität von Überprüfungen in reinen Verdachtsfällen (z.B. aufgrund von Hinweisen) und einer Gefahrenabwehr hängen häufig von einem gewissen Überraschungsmoment ab, welches durch vorherige Inkenntnissetzung der Personensorgeberechtigten vereitelt werden könnte. Für diese Fälle regelt Satz 3, dass eine Kenntnis der Personensorgeberechtigten von den Einzelgesprächen dann ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Der Behörde obliegt die Prüfung, ob das Absehen von der Inkenntnissetzung im Einzelfall für eine effektive Prüfung (auch im Sinne einer Gefahrenabwehr) erforderlich ist.

Zu Nummer 26 (§ 47)

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

Zu Nummer 27 (§ 48b – neu)

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (z.B. Jugendclubs, Jugendfreizeitheime, Kinder- und Jugendtheater etc.) bedürfen für den Betrieb grundsätzlich keiner Erlaubnis (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 I). Ist der Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nicht von der Kinder- und Jugendhilfe öffentlich finanziert, greift nach h. M. auch nicht die Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 72a. In diesem Fall kann der öffentliche Träger auch nicht über die Finanzierung die Einhaltung von Qualitätsstandards, v.a. die Anwendung von Schutzkonzepten, nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. § 79a steuern. Wird die Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich von Ehrenamtlichen betrieben, ist der öffentliche Träger auch nicht verpflichtet, mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Absatz 4 abzuschließen. Es besteht demnach eine Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der

offenen Jugendarbeit, die nicht öffentlich finanziert sind und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden. Darüber hinaus besteht das praktische Problem, dass das Jugendamt nichts von der Aufnahme des Betriebs eines Jugendclubs o.ä. erfährt, wenn es diesen nicht finanziert.

Zu Absatz 1

Vor diesem Hintergrund normiert die neu eingeführte Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 Meldepflichten für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht erlaubnispflichtig ist, entsprechend der für erlaubnispflichtige Einrichtungen geltenden Meldepflichten. Träger solcher Einrichtungen haben demnach dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die Betriebsaufnahme sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen und müssen diesen auch über Ereignisse oder Entwicklungen in Kenntnis setzen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Ist das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in der Einrichtung beschäftigte Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt, findet § 48 nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zur Gefahrenabwehr die Tätigkeit dieser Person gegenüber dem Träger der Einrichtung untersagen.

Zu Absatz 2

Da Schutzauftrag und auch weitere Schutzinstrumente des SGB VIII nicht greifen, wenn eine nicht erlaubnispflichtige Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht öffentlich finanziert und vorwiegend von Ehrenamtlichen betrieben wird, verpflichtet Absatz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Einrichtungsträger. Diese Vereinbarungen müssen in der Regel sicherstellen, dass Schutzkonzepte für die Einrichtung entwickelt und angewandt werden (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Diese Regelung korrespondiert mit dem Anspruch des Trägers der Einrichtung auf Beratung nach § 8b Absatz 2 Nummer 1. Weiterhin sollen die Vereinbarungen sicherstellen, dass sich der Einrichtungsträger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wendet (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Gegenstand der Vereinbarungen soll auch der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Ehrenamtlicher sein, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut sind oder in vergleichbaren Kontakt zu diesen stehen. Absatz 2 Satz 2 verweist deshalb auf § 72a Absatz 4. Hierzu sollen der öffentliche Träger und der Träger der Einrichtung vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Ehrenamtlichen für erforderlich erachtet wird. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Absatz 5 gelten dann entsprechend.

Zu Nummer 28 (§ 50)

Mit der Vorschrift wird das Jugendamt zur Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht verpflichtet.

Zu Nummer 29 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. Diese enthalten die Bitte um Vorschläge zu klarstellenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und korrespondierend im SGB VIII zur Förderung einzelfallbezogener „Fallkonferenzen“ im Kontext von Jugendstraßverfahren und zur Verbesserung der fallübergreifenden Zusam-

menarbeit in entsprechenden Formen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege. Die bestehenden Vorschriften über die grundlegende einzelfallbezogene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Die fallübergreifende Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ist in § 81 SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 81 Nummer 2 und Nummer 9 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizeibehörden verpflichtet.

Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich. So regelt § 52 die Aufgaben des Jugendamtes bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden. Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt.

Eine umfassendere einzelfallbezogene Kooperation, die mehrere Stellen und Einrichtungen einbezieht, wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachauffällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere Fallkonferenzen, bei denen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bei einem formalisierten Treffen zusammen kommen. Es können aber auch andere auf den jeweiligen Einzelfall angepasste Formen der Zusammenarbeit gewählt werden.

Öffentliche Einrichtungen und sonstige Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, sind in einzelfallbezogenen und auch fallübergreifenden Kooperationen neben den Jugendstaatsanwaltschaften und eventuell den Jugendgerichten (Letztere wegen richterlicher Unabhängigkeit und im Hinblick auf die richterliche Unbefangenheit grundsätzlich aber nur im Bereich fallübergreifender Zusammenarbeit), typischerweise Familiengerichte und Polizeibehörden. Es können aber z.B. auch Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, der Ausländerbehörde und aus dem Gesundheitsbereich an Fallkonferenzen teilnehmen oder an anderen Kooperationsformen beteiligt werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 36b. Angesichts mitunter bestehender Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird.

Zu Nummer 30 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die vormalige „Bescheinigung“ des § 58 Absatz 2 a.F., das sogenannte „Negativ-Attest“, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Buchstabe b und c (Absatz 1 und 2)

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Im Falle der nur teilweisen Entziehung oder Übertragung der elterlichen Sorge der Mutter wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 ermöglicht, dass der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter eine an diese Situation angepasste schriftliche Auskunft erteilt wird. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge oder einer Aushebelung des Sorgerechtsentzugs bzw. der Sorgerechtsübertragung führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht, nicht mehr oder nicht in sämtlichen Teilbereichen bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.

Die Aufhebung von Satz 3 ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden. Die Übergangsvorschrift des Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB hat auch in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung keinen Anwendungsbereich mehr, da alle betroffenen Kinder inzwischen volljährig sind.

Zu Nummer 31 (§ 71)

Nach Absatz 5 bestimmt Landesrecht die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Zur Stärkung von Privatpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe – Leistungsberechtigten und -empfängern sowie Pflegepersonen, die im Unterscheid zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nicht in berufsständige Organisationen eingebunden sind, – im Verhältnis zu öffentlichen und freien Trägern sieht die Regelung nunmehr vor, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse dieser Personengruppen bei der landesrechtlichen Regelung der beratenden Jugendhilfeausschussmitglieder besondere Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 32 (§ 72a)

Zu Absatz 1 Satz 1

Der Katalog von Straftaten, die bei rechtskräftiger einschlägiger Verurteilung zu einem Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe führen, wird um den Straftatbestand des § 201a Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) erweitert. Nach § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen 49. Strafrechtsänderungsgesetz - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - neu gefasst wurde, macht sich strafbar, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bislang zu einem Tätigkeitsausschluss in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen, vergleichbar.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Sexualisierung und Kommerzialisierung ihrer Nacktheit geschützt aufzuwachsen. Der Einbezug des § 201a Absatz 3 StGB ist zur Verwirklichung eines möglichst umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung daher erforderlich. Denn durch die Vornahme der nach § 201a Absatz 3 StGB strafbewehrten Handlungen werden Kinder und Jugendliche zu Objekten degradiert und können zudem näher in die Gefahr konkreter sexueller Übergriffe rücken.

Die Ergänzung in § 72a Absatz 1 Satz 1 schließt damit eine bislang noch bestehende Schutzlücke.

Zu Absatz 5

Mit § 72a wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die vormals nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestehende Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzerfordernissen dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.

Zu Nummer 33 (§§ 77 und 77a)

Die bisherigen §§ 74 und 74a werden aus systematischen Gründen zu den neuen §§ 77 und 77a.

Zu Nummer 34 (§§ 74 und 75)

Als Folgeänderung werden die bisherigen §§ 75 und 76 redaktionell angepasst und zu den neuen §§ 74 und 75.

Zu Nummer 35 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Der Dritte Abschnitt des fünften Kapitels ist neu zu gliedern. Die bisher verstreuten Vorschriften zur Finanzierung sollen in einem Abschnitt (Dritter Abschnitt) zusammengefasst werden. Die Ergänzung der Überschrift des Dritten Abschnittes stellt klar, dass der Abschnitt die Finanzierungsvorschriften zusammenfasst.

Nunmehr formulieren § 76a (vgl. § 36a Absatz 1 und Absatz 2 a.F.) und § 76b (vgl. § 36 Absatz 3 a.F.) die Voraussetzungen, nach denen der öffentliche Träger zur Übernahme von Kosten einer Leistung verpflichtet ist.

Die §§ 77 ff. regeln insbesondere, unter welchen Voraussetzungen gegenüber den Leistungserbringern eine Kostenübernahme erbrachter Leistungen durch den öffentlichen Träger erfolgt bzw. erfolgen kann.

Zu Nummer 36 (§ 78)

Der bisherige § 77 wird aus systematischen Gründen zum neuen § 78.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Anpassung der Überschrift stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die zwischen öffentlichen und freien Trägern anzustrebenden Vereinbarungen sollen neben der Höhe der zu übernehmenden Kosten der Leistung auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie Qualitätsgrundsätze bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen.

So können die örtlichen Träger die Möglichkeit erhalten, Qualität und Inhalt der Leistung zu steuern, sie können verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren und deren Einhaltung überprüfen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 – neu)

Aus Qualitätssicherungszwecken, aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger für dringend erforderlich. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Pflegefamilien bedürfte es verbindlicherer

rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des Erwartungshorizonts – häufig wüssten Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59). Um die Qualität der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen nach § 37 Absatz 1, aber gleichermaßen auch von Herkunftseltern nach § 37a Absatz 1 zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

Zu Nummer 37 (§ 76)

Der bisherige § 78 wird aus systematischen Gründen zu dem neuen § 76.

Zu § 76a – neu

Die Vorschrift entspricht § 36a Absatz 1 und 2 a.F.

Die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ ist im Übrigen lediglich redaktioneller Natur, sie dient einem besseren systematischen Verständnis, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 76b – neu

Die Vorschrift entspricht § 36a Absatz 3 a.F.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist ergänzend zu § 36a Absatz 3 Nummer 1 a.F. der § 36a Absatz 3 Satz 2 a.F. eingefügt. Sachlich sind damit keine Änderungen verbunden – systematisch ist das Nachholen der Mitteilung damit nicht mehr die Ausnahmeregelung zur Ausnahmeregelung, sondern unmittelbarer Teil der Ausnahmebedingung zur Aufwendungserstattung entgegen der Grundsätze nach § 76a Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die Ersetzung des Begriffs der „Hilfe“ durch den Begriff der „Leistung“ klärt abschließend den Streit um die Reichweite der Möglichkeiten der analogen Anwendung der Ausnahmeregelung der Selbstbeschaffung.

Zu Nummer 38 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Als redaktionelle Folgeänderung ist die bisherige Überschrift des dritten Abschnitts zu streichen.

Zu Nummer 39 (§ 78a)

Die Überschrift ist vor dem Hintergrund der vor § 77 neu eingefügten Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels anzupassen.

Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden nachvollzogen.

Zu Nummer 40 (§ 79a)

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt.

Zu Nummer 41 (§ 80)

Zur Umsetzung des Leitbilds der Inklusion wird die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes (Nummer 2) sowie die gemeinsame Forderung von jungen Menschen mit und ohne (drohende/r) Behinderung (Nummer 4 – neu) als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung geregelt.

Zu Nummer 42 (§ 81)

Im Hinblick auf die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und bestehender Schnittstellen zum Zuständigkeitsbereich anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX werden diese in die Liste der Kooperationspartner (Nummer 2 – neu) aufgenommen. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit auch auf Mehrgenerationenhäuser (Nummer 13 – neu) bezogen.

Zu Nummer 43 (§ 83)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Mit der Ergänzung der Überschrift wird der erweiterten Sachverständigenberatung im Rahmen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Aufgabe, die wesentlichen Auswirkungen der Regelungsentwürfe der Bundesministerien auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu überprüfen, wird gesetzlich verankert und dem Bundesjugendkuratorium mit entsprechenden Erfordernissen für Zusammensetzung, Ausstattung und Arbeitsweise übertragen. Der bisherige Beratungsauftrag des Bundeskuratoriums in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe wird entsprechend ergänzt. Hierzu legt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Bundesjugendkuratorium Gesetzentwürfe vor, die nach seiner Einschätzung von Relevanz für die betreffende Personengruppe sein können. Die Gesetzentwürfe müssen hierzu vom Ressortkreis und dem Bundeskanzleramt für die Beteiligung von Ländern und Verbänden gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien freigegeben sein.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu)

Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 3 wird die Mitwirkung der Eltern, die primär die Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder tragen, als zentrale Partner im System der Kindertagesbetreuung gestärkt. Eltern tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation

und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern herzustellen und zu gestalten. Neben dem individuellen Austausch mit dem pädagogisch tätigen Personal in Form von Tür- und Angel- oder Entwicklungsgesprächen, Unterstützungs- und Teilhabeangeboten an Eltern ist auch eine aktive Mitbestimmung der Eltern auf Landes- und Bundesebene ein wichtiger Baustein in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. In den Landesausführungsgesetzen ist überwiegend die Möglichkeit der Bildung von Elternvertretungen in der Kindertageseinrichtung sowie in einigen Gesetzen auch die Möglichkeit der Bildung eines Elternrats oder -ausschusses auf Landesebene geregelt. Bislang fehlte es aber an einer entsprechenden Beteiligung auf Bundesebene, wie sie beispielsweise im Schulbereich vorhanden ist.

Zu Nummer 44 (§ 87a)

Durch die Änderung wird die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten diese Räume häufig im Zuständigkeitsbereich eines anderen als des örtlichen Trägers liegen, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die derzeitige Zuständigkeitsregelung daher als unsachgemäß angesehen, da sie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gelegene Räumlichkeiten überprüfen müssen. Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 richtet sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.

Zu Nummer 45 (§ 87c)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Zu Buchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe bb (Satz 3)

Der Inhalt der Mitteilungen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge wird an die Erweiterung des Auskunfts- und Registergegenstandes um Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben in § 58a angepasst.

Zu Buchstabe cc (Satz 4):

Die Mitteilungen enthalten künftig auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde. Damit soll der Beweiswert der schriftlichen Auskunft nach § 58a weiter verbessert werden.

Zu Nummer 46 (§ 90)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge von Änderungen im Zwölften Buch durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 47 (§ 94)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden kann. Elternteile, die das Kindergeld beziehen, werden auch zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Satz 2 das Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz in Anspruch nehmen. Um klarzustellen, dass ein Erstattungsanspruch auch möglich ist, wenn die Eltern das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, wird der neue Satz 3 ergänzt.

Bisher wurden in Absatz 3 nur die Fälle geregelt, in denen ein Elternteil das Kindergeld erhält, nicht aber die Fälle, in denen Kinder das Kindergeld selbst beziehen. Jedoch konnte die Auszahlung des Kindergeldes, das auf der Grundlage des Einkommenssteuergesetzes gewährt wurde, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 4 Einkommenssteuergesetz an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Für Kinder, die das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz erhielten, fehlte es an einer entsprechenden klaren Regelung. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird mit dem neuen Satz 4 nun ausdrücklich geregelt, dass auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, sofern sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten, und ein direkter Rückgriff des öffentlichen Trägers der freien Jugendhilfe auf das Kindergeld möglich ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Nach bisheriger Rechtslage wurden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter konnten im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammte. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichte nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsaustragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Stattdessen wird die Kostenheranziehung von 75 % auf 50 % verringert. Zudem werden bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika (Ziffer 1) und Ferienjobs (Ziffer 2) von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das gleiche gilt für 150 Euro einer Ausbildungsvergütung im Mo-

nat (Ziffer 3). Dabei wird klargestellt, dass das Einkommen eines jungen Menschen innerhalb eines Monats, das aus einer Erwerbstätigkeit stammt, nur nach einer der Regelungen der Ziffern 1 bis 3 unberücksichtigt bleiben kann. Die genannten Freibeträge können bezüglich eines innerhalb eines Monats erwirtschafteten Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit nicht miteinander addiert werden. Geht der junge Mensch demgegenüber mehreren unterschiedlichen, klar voneinander abgrenzbaren Erwerbstätigkeiten nach, können die Einkommen aus den jeweiligen Tätigkeiten jeweils einmal nach den Ziffern 1 bis 3 bis zu dem genannten Betrag unberücksichtigt bleiben.

Mit dem neuen Satz 4 erhalten auch ehrenamtlich engagierte junge Menschen die Rechtssicherheit, dass ihr Einkommen bei der Kostenheranziehung bis zu einem bestimmten Betrag unberücksichtigt bleibt. Bisher hing dies von der Ermessensentscheidung des Jugendamts im Einzelfall ab. Mit dem neuen Satz 4 bleiben auch die Einkommen, die aus einer ehrenamtlichen Erwerbstätigkeit stammen, nach den Ziffern 1 oder 2 für den Kostenbeitrag unberücksichtigt, sofern die benannte Höhe des Einkommens nicht überschritten wird. Eine Zuordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu den Ziffern 1 oder 2 ist davon abhängig, ob die ehrenamtliche Tätigkeit auf mehrere Monate oder länger angelegt ist (Ziffer 1) oder ob sie ähnlich wie ein Ferienjob einmalig über mehrere Wochen ausgeübt wird (Ziffer 2).

Zu Nummer 48 (§ 98)

Die Geschäftsstellen werden als Teil der freien Träger bzw. teilweise auch öffentlichen Träger erfasst und können deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 49 (§ 99)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung des Erhebungsmerkmals „Name des Trägers“ sollte die Zuordnung des Trägers zu einer Trägergruppe ermöglicht werden. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, da der Name keine Rückschlüsse auf eine Trägergruppe zulässt und eine Auswertung und Veröffentlichung nicht möglich ist. Zudem ist der Name des Auskunftspflichtigen ein Hilfsmerkmal (§ 100 Nummer 1). Auskunftspflichtig sind nach § 102 Absatz 2 Nummer 6 die Träger der freien Jugendhilfe für die o. g. Erhebungen. Das führt zu Irritationen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 99 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird als Merkmal die Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe genannt. Hierunter wird im Rahmen des Erhebungsboogens des Statistischen Bundesamtes auch der Migrationshintergrund gefasst. Da dieses Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b explizit angeführt ist, führt dies zu Rechtsunsicherheiten. Das Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“ wird daher klarstellend ergänzt.

Migrationsforscher weisen nachdrücklich darauf hin, dass die bloße Angabe der Herkunft im Hinblick auf die Integrationsherausforderungen nicht ausreicht, sondern die Familiensprache unbedingt erfasst werden muss. Zur rechtssicheren Erhebung dieses Merkmals erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist in den Ergebnistabellen u.a. als Merkmal das Alter der Kinder und Jugendlichen aus. Berechnet kann dies nur aus Angaben zum Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie dem Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung werden. Das gesetzliche Erhebungsmerkmal ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die entsprechende Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt für die Kinder die Gruppenzugehörigkeit nach Maßgabe des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe e a.F. Für das Personal wird ebenfalls die Gruppenzugehörigkeit (nach Gruppennummer) erfragt. Eine spezifische gesetzliche Formulierung fehlt hier. Dabei ist zur Untersuchung und Darstellung der Betreuungssituation von Kindern und der Betreuung durch das Personal eine gruppengenaue Differenzierung unverzichtbar. Nur sie ermöglicht die vom Gesetzgeber intendierte Verbesserung der Datenlage.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Merkmal „erhöhter Förderbedarf“ nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe d a.F. stellt einen Oberbegriff dar, der auch die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen umfasst. In der Vergangenheit hat diese Frage zu unplausiblen Angaben geführt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe d (Absatz 7a)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt bislang für die Angebote der Jugendarbeit (offene Angebote, gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen/Projekte) wahrnehmenden Teilnehmenden/Besucher u.a. das Geschlecht und Alter. Eine genaue Erfassung dieser Merkmale ist in Bezug auf die Teilnehmenden/Besucher nicht möglich. Die Erhebungsmerkmale sind daher der Praxis anzupassen.

Zu Buchstabe f (Absatz 9)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 50 (§ 100)

Die Änderung beinhaltet eine rein redaktionelle Umformulierung.

Zu Nummer 51 (§ 101)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 52 (§ 102)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sind nur noch die öffentlichen Träger für die Erhebung nach § 99 Absatz 2 auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für freie Träger – und damit die Anforderung der Übermittlung der erforderlichen Anschriften entfällt (Buchstabe b).

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk im Kinderschutz zu beteiligenden Institutionen. Dieser Kreis wird um die Mehrgenerationenhäuser und Angehörige der Gesundheitsfachberufe ergänzt. Die letztgenannte Ergänzung dient der Klarstellung, dass in das Netzwerk im Kinderschutz insbesondere auch die nichtärztlichen Heilberufe wie beispielsweise Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger, Familienhebammen und Hebammen einbezogen werden sollen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Der neue Satz 5 konkretisiert in Anlehnung an den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29. Dezember 2016 die Bestimmungen zum Fonds Frühe Hilfen in den Sätzen 3 und 4 des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Der im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes normierte Satz 3 sieht vor, dass der Bund nach dem Ende der Bundesinitiative Frühe Hilfen einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichtet, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Damit ist klargestellt, dass die Mittelausgabe an die Länder zweckgebunden aus einem Zweckvermögen des Bundes erfolgen soll.

Satz 4 verweist auf eine Verwaltungsvereinbarung, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Der neue Satz 5 ergänzt die Bestimmungen zur Verwaltungsvereinbarung in Anlehnung an den Bezug genommenen Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz dahingehend, dass durch diese ihrer Natur nach unbefristete Verwaltungsvereinbarung dauerhaft und nachhaltig die bestehenden Strukturen auf allen Ebenen im Sinne der gemeinsamen Steuerungsverantwortung gesichert werden sollen.

Um den nahtlosen Übergang von Bundesinitiative und Fonds sicherzustellen, haben Bund und Länder am 3. November 2015 einvernehmlich die Bundesinitiative Frühe Hilfen bis zum Inkrafttreten des Fonds, längstens bis zum 31.12.2017, verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes sind die rechtlichen Bedingungen so auszugestalten, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, nicht aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden, dies zu tun. Die Neufassung der Regelung betont die Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger klarer und ist so systematisch rechtssicher ausgestaltet. Inhaltlich sind damit jedoch keine Änderungen verbunden.

Zu Absatz 1

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift grundsätzlich gemäß ihrer Zielsetzung wirkt (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff (89)). Im Hinblick auf die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm hat sie hingegen auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen (ebenda).

Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsheimnisträger bergen die Gefahr, dass Berufsheimnisträger, z.B. der Ärztinnen bzw. Ärzte, im Zweifelsfall keine Meldung macht. Somit hindert das geltende – für rechtsunsicher befundene – Recht einen möglichst wirksamen Kinderschutz. Entsprechend ist Absatz 1 nunmehr auch für den juristischen Laien klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsheimnisträger gefasst. Diese klare und eindeutige Formulierung der Norm, die auch für die Normadressaten einfach zu verstehen ist, gewährleistet ihre Akzeptanz und Umsetzung.

Selbstverständlich bleibt das Merkmal der „Erforderlichkeit“ zur Gefahrenabwehrung als Voraussetzung einer Befugnis zur Meldung an das Jugendamt als Hürde bestehen.

Zu Absatz 2

Die Neufassung der Vorschrift stellt deutlicher heraus, auf welcher Grundlage die in Absatz 1 genannten Berufsheimnisträgerinnen und -träger die Frage der Erforderlichkeit der Information des Jugendamtes bzw. dessen Tätigwerdens einzuschätzen haben. Dabei kommt es darauf an, ob die Gefahr durch ein anderes, milderes Mittel abgewandt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Berufsheimnisträger in die Abwägung einzubeziehen, ob zunächst eine Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen bei den Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden vermag. Erweist sich dieses Vorgehen als erfolglos oder scheidet es von vornherein als zur Gefahrenabwehr ungeeignet aus, kann die Berufsheimnisträgerin/der Berufsheimnisträger von der Erforderlichkeit der Meldung an das Jugendamt ausgehen. Dies sichert ein abgestuftes fachliches Vorgehen ab und gewährleistet somit, dass das Verfahren den wirksamen Schutz des Kindes nicht in Frage stellt.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 a.F. Der Absatz 3 a.F. ist hingegen aus redaktionellen und systematischen Gründen entfallen. Sein Regelungsgehalt ist nunmehr in den Absätzen 1 und 2 verankert.

Zu Absatz 4

Die Regelung befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, die nicht zugleich unter den Katalog des Absatzes 1 fallen und denen im Rahmen ihrer Berufsausübung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 besteht auch für die Personen nach Absatz 4 ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Normadressaten sind beispielsweise Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter, die gemäß § 66 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die nichtsteuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen der Durchführung u.a. solcher Vollstreckungsmaßnahmen können u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter Hinweise auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls durch Vollstreckungsschuldner oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des § 66 SGB X sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Erstes Sozialgesetzbuch verpflichtet. Nach den Regelungen der §§ 68 bis 73 a.F. SGB X war bisher die Übermittlung von Daten an das Jugendamt nicht zulässig.

Um einen möglichst lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befördern, werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden durch das Erfordernis der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und durch die Beschränkung auf die „zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls voraussichtlich erforderlichen Daten“ Berücksichtigung.

Zudem ist in Absatz 4 Satz 1, Halbsatz 2 (entsprechend Absatz 1 Satz 2) ebenfalls das Regelerfordernis eines Hinweises an die Betroffenen vor Datenübermittlung an das Jugendamt vorgesehen. Denn auch die Neuregelung richtet sich an Personen, denen die Betroffenen in der Regel mit Vertrauen begegnen (z.B. Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center etc.). Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert. Bei Datenübermittlung ohne vorherigen Hinweis bestünde die Gefahr, dass allein diese Tatsache das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken könnte.

Die Hinweispflicht, die vorab zu erfolgen hat, entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Zu Nummer 3 (§ 5 - neu)

Mit der Neuregelung in § 5 wird zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt eine Kooperationsverpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern geschaffen. Damit wird eine Maßnahme aus dem Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt.

Ziel der Regelung ist ein möglichst umfassender und lückenloser Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere vor sexueller Gewalt.

§ 5 enthält eine generelle Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden, das Jugendamt zum Schutz bzw. zur Abwehr von Gefahren für Minderjährige zu informieren, damit dieses

hierzu tätig werden kann. Die Regelung kann Überschneidungen zu § 4 Absatz 4 KKG aufweisen.

Bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen bzw. derer verdächtig sind, resultiert für sie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko. Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt möglichst wirksam sein kann, ist es erforderlich, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker miteinander kommunizieren und kooperieren.

Die Erheblichkeitsschwelle ist mit einer nicht näher qualifizierten „Gefährdung“ erst einmal relativ niedrig – durch die regelbeispielhafte Benennung von Delikten, die für eine solche Gefährdungslage im Raum stehen müssen, wird aber erreicht, dass den schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten oder der Person, die noch nicht einmal Beschuldigter in einem Strafverfahren sein muss, hinreichend Rechnung getragen wird. Zudem ist die Mitteilungspflicht beschränkt auf die zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls erforderlichen Daten und Tatsachen. Darüber hinaus sind die Betroffenen im Regelfall vor Übermittlung von Informationen hierauf hinzuweisen.

Die Regelbeispiele umfassen sowohl allgemein-sittliche Schutzaspekte (§§ 171, 180, 183, 183a StGB) als auch Schutz vor sexueller (§§ 174, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 184 ff., 232 ff. StGB) und körperlicher (§ 225 StGB) Gewalt, sei es im Elternhaus, in Institutionen oder von dritter Seite (siehe hierzu auch BeckOK StPO/Bosch MiStra Rn. 1-3; vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt EGGVG § 17 Rn. 2; MüKoZPO/Pabst EGGVG § 17 Rn. 16).

Die Neuregelung erweitert die Mitteilungspflichten, die sich in Strafverfahren insbesondere aus § 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ergeben. Diese werden in Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) praxistauglich konkretisiert. Mitteilungspflichtige Tatsachen sind nach Nr. 35 MiStra diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle – Staatsanwaltschaft oder Gericht – zur Abwehr erheblicher Gefahren von Minderjährigen erforderlich ist.

§ 5 senkt gegenüber § 17 Nr. 5 EGGVG die Erheblichkeitsschwelle ab – es reichen bloße – nicht näher qualifizierte – Gefahren für das Kindeswohl. Der Personenkreis, auf den sich die Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt bezieht, ist aber in § 5 Absatz 2 KKG gegenüber § 15 Nr. 5 EGGVG und auch gegenüber Nr. 35 MiStra ganz erheblich eingeschränkt.

Nr. 35 MiStra knüpft nicht an die Begehung bestimmter Strafdelikte an, sofern sich Kinder oder Jugendliche lediglich „im Umfeld“ der vorgeworfenen Tatbegehung befinden und sie nicht selbst Geschädigte sind. So besteht nach geltendem Recht keine Mitteilungspflicht an das Jugendamt, wenn beispielsweise im Rahmen einer strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahme beim Beschuldigten kinderpornographische Schriften oder Dateien gefunden werden, ansonsten aber keine Hinweise auf eine Gefährdung der im Haushalt lebenden Kinder oder Jugendlichen vorliegen (die Kinder sind altersentsprechend entwickelt und werden angemessen betreut, die Wohnung ist ordentlich und kindgerecht eingerichtet, etc.).

§ 5 erweitert den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch indem über den Adressatenkreis der MiStra hinaus sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden zur Information des Jugendamtes und zur Übermittlung der zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen verpflichtet werden. Das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie ihres Vertrauens findet eine verhältnismäßige Berücksichtigung durch den begrenzten Personenkreis der Betroffenen, der u.a. an den Verdacht der Begehung spezifischer Delikte anknüpft und insbesondere

auch durch die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf die zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls aus Sicht der Übermittelnden erforderlichen Daten und Tatsachen.

Auch dem Vertrauen der Betroffenen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden trägt die Regelung hinreichend Rechnung:

Dieses Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert, auch wenn der Kontext eines Strafverfahrens besteht. Daher regelt Absatz 1 Satz 1 a. E., dass die Betroffenen grundsätzlich vorab zu informieren sind, es sei denn, dies stellt den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, im Falle des Vorliegens bzw. Bekanntwerdens von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Strafverfahrens das Jugendamt zu informieren und ihm die – und nur die – für die Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die erforderliche Gefährdung muss sich auf einen Minderjährigen beziehen.

Mitteilungspflichtige Daten und Tatsachen sind diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist zur Abwendung von Gefahren.

Dem Vertrauensschutz der Betroffenen wird insbesondere durch die Hinweispflicht in Absatz 1 Satz 1 am Ende Rechnung getragen. Der Betroffene ist vorab auf die Mitteilung gegenüber dem Jugendamt hinzuweisen. Die Hinweispflicht entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Auch werden die Interessen des Betroffenen geschützt durch die Eingrenzung der Mitteilungspflicht auf die zur Gefahrabwendung erforderlichen Informationen.

Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden im Bedarfsfalle Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt regelbeispielhaft, wann eine Gefährdungslage besteht. Eine solche liegt jedenfalls vor, wenn Kinder und Jugendliche mit der Person, gegen die hinsichtlich der bezeichneten Strafdelikte ermittelt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben oder wenn diese Person beruflich im Bereich der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht. In einem solchen Fall ergeben sich spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf etwaige bestehende Gefährdungslagen. Diesen Bedürfnissen kann fachlich präzise und sachgerecht nur das Jugendamt bzw. die insoweit erfahrene Fachkraft Rechnung tragen. Deshalb werden die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, in einem Strafverfahren im Hinblick auf den Personenkreis des Absatzes 2 dem Jugendamt die zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die Voraussetzungen umfassen im Einzelnen:

- Vorliegen eines Tatverdachts hinsichtlich der Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs und

- häusliche Gemeinschaft des Beschuldigten oder Angeschuldigten mit einem Kind oder einem Jugendlichen bzw. alternativ
- berufliche Tätigkeit des Beschuldigten im Bereich der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen.

Der Katalog von Straftaten entspricht dem in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Er umfasst neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Leib und Leben (§ 225) auch weitere Straftaten zum allgemein-sittlichen Schutz.

Die häusliche Gemeinschaft knüpft an den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt sowohl der Betroffenen als auch des Kindes oder des Jugendlichen an. Auf möglicherweise abweichende Daten im Melderegister o.ä. kommt es nicht an.

Die berufliche Tätigkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen umfasst in erster Linie Lehrer und Erzieher. Erfasst sind aber sämtliche Berufe, deren Ausübung die Entstehung eines Nähe- und Vertrauensverhältnisses zu Kindern oder Jugendlichen typischerweise erwarten lässt, wie beispielsweise Personen, die Auszubildende betreuen.

Das Jugendamt verfügt über die nötige Expertise und kann entscheiden, ob Maßnahmen im Kinderschutz erforderlich sind und, bejahendenfalls, welche konkreten Schritte insoweit vorgenommen werden sollten, daher besteht ihm gegenüber die Mitteilungspflicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 beschreibt die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft und stellt fest, dass die Versicherten grundsätzlich selbst für die Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit verantwortlich sind sowie bei der Wiederherstellung der Gesundheit im Falle von Krankheit eine Mitverantwortung tragen. Jedoch obliegt es den Krankenkassen, ihre Versicherten in dieser Mitverantwortung zu unterstützen, indem sie ihnen durch Aufklärung, Beratung und Leistungen „helfen“ sowie „auf gesunde Lebensverhältnisse hinwirken“. Die letztgenannte Aufgabenbeschreibung der Krankenkassen soll künftig um den Zusatz der Berücksichtigung geschlechts-, alters- und behindertenspezifischer Besonderheiten ergänzt werden. Die Ergänzung soll an hervorgehobener Stelle den Blick für die besonderen Belange unterschiedlicher Versichertengruppen schärfen und die Passgenauigkeit von Aufklärung, Beratung und Leistungen verbessern helfen.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Durch die Ergänzung altersspezifischer Besonderheiten in der Vorschrift soll erreicht werden, dass die Krankenkassen auch den altersabhängigen Erfordernissen bei der Versorgung ihrer Versicherten ausreichend Rechnung tragen. Hierzu gehört insbesondere auch die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Das mit der Ergänzung von § 2b neu eingeführte Erfordernis der Berücksichtigung altersspezifischer Belange wird im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der primären Prävention und Gesundheitsförderung konkretisiert in Bezug auf „kind- und jugendspezifische Belange“, die in diesem Kontext von besonderer Relevanz sind.

Zu Nummer 4 (§ 92)

Durch die Ergänzung in § 92 wird klargestellt, dass im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den erforderlichen Richtlinien auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Neben den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker bestehen auch bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen spezifische Erfordernisse, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Kinder und Jugendliche haben im Vergleich zu Erwachsenen erhöhte Schutz- und Fürsorgebedürfnisse. Zudem sind sie regelmäßig in von ihnen selbst nicht beeinflussbare Strukturen ihres unmittelbaren Lebensumfeldes eingebunden. Auch in medizinischer Hinsicht können spezifische Erfordernisse bestehen, denen im Sinne der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 5 (§ 140h)

Die Wahrnehmung der Aufgabe der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten umfasst bereits nicht nur die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter, sondern auch die altersspezifisch abweichenden Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Diese umfassende Aufgabenstellung soll durch den ausdrücklichen Einbezug der kind- und jugendbezogenen Perspektive im Gesetzestext widerspiegelt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die in § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz eingeführte Regelung wird im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen, da es für die Übermittlung von Sozialdaten einer gesetzlichen Grundlage im Sozialgesetzbuch bedarf.

Die Aufnahme der Vorschrift des § 4 Absatz 1 n.F. des Gesetzes zur Kooperation und Information in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch wird nachgeholt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die mit den Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verfolgte Stärkung der Perspektivklärung für Kinder in Familienpflege sowie der besseren Unterstützung ihrer Eltern soll parallel auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt werden. Zentrale Aspekte der Regelungen zur Hilfeplanung sowie zur Arbeit mit den Eltern sollen daher auch im BGB für gerichtliche Sorgerechts- und Umgangsverfahren implementiert werden, nämlich:

- die Verdeutlichung des Grundbedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im Rahmen der Kindeswohlprüfung;
- Prüfung und Förderung von Maßnahmen (insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe), mit Hilfe derer die Erziehungsfähigkeit der Eltern nachhaltig so verbessert werden kann, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können;
- die Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens bei der Frage, wie lange diese Unterstützungsmaßnahmen für die Eltern erfolgen müssen, bevor das Gericht eine Entscheidung trifft, die langfristig das Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes festlegt.

In Umsetzung dieser Aspekte soll zum einen in § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine gerichtliche Anordnung, wonach das Kind trotz Herausgabeverlangens der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ergehen und gemäß § 1696 Absatz 3 BGB nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Außerhalb dieser speziellen Konstellation soll in § 1697a Absatz 2 BGB allgemein verdeutlicht werden, dass die genannten Aspekte auch bei allen anderen Entscheidungen zu beachten sind, die ein in Familienpflege lebendes oder anderweitig fremduntergebrachtes Kind betreffen, und dass in Kindesschutzverfahren die Lebens- und Entwicklungsperspektive des Kindes Gegenstand der Amtsermittlung nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist.

Zu Nummer 1 (Ergänzung des § 1632 Absatz 4 BGB)

Nach der bisherigen Regelung in § 1632 Absatz 4 BGB kann das Familiengericht bei einem seit längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kind von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange die sorgeberechtigten Eltern das Kind von der Pflegeperson gemäß § 1632 Absatz 1 BGB wegnehmen wollen und dadurch das Kindeswohl gefährdet würde. Eine solche Anordnung ist grundsätzlich als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ gedacht, wie der Wortlaut das durch die Formulierung „wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ zum Ausdruck bringt, auch wenn der Verbleib des Kindes dadurch auch längerfristig gesichert werden kann (BGH, FamRZ 2014, 543). Denn grundsätzlich ist die Familienpflege darauf angelegt, dass das Kind vorübergehend in einer Ersatzfamilie betreut wird und anschließend wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehrt.

Empirisch zeigt sich auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass ein nicht unerheblicher Teil – immerhin jedes vierte Kind – mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie verbleibt (Stand 2014). Diese Relevanz der Vollzeitpflegehilfe als auf Dauer angelegte Lebensform ist im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung eine Besonderheit. So fällt die durchschnittliche Dauer für eine Maßnahme mit 44 Monaten deutlich höher aus als beispielsweise für die Heimerziehung mit 18 Monaten (Stand 2015).

Darüber hinaus wird auf der Grundlage der Statistik ein Trend zu einem längeren Verbleib in Pflegefamilien sichtbar, wenn im Jahr 2015 Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII 44 Monate und damit 3 Monate länger gedauert haben als noch vor 5 Jahren.

Kinder, die dauerhaft in Pflegefamilien leben, sind aber in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen, denn sie haben in der Regel bereits Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern erlebt. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt o.ä.), zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Das wiederholte Infragestellen ihres Verbleibs in der Pflegefamilie verunsichert diese Kinder jedoch in hohem Maße und impliziert typischerweise ein erhebliches Risiko dafür, dass die erhoffte Abwendung der Gefährdung des Kindes bzw. die Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen in der Pflegefamilie doch nicht gelingt (vgl. u.a. Sinclair, I./Baker, C./Wilson, K./Gibbs, I. (2005): *Foster children: where they go and how they do*. London; Healey, C. V./Fisher, P. A. (2011): *Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes*, in: *Children and Youth Services Review*, Vol. 33, 1822-1830; Grossmann, K. (2009): *Bindung und empfundene Zugehörigkeit*. In: *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens: Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen*, Idstein, 15-33).

Aufgrund des neuen § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E kann das Familiengericht daher zusätzlich zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB anordnen, dass der Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Die Anordnung kann nur ergehen, wenn in einem Verfahren auf Herausgabe des Kindes an die Eltern bzw. auf Anordnung des Verbleibs bei der Pflegeperson eine gerichtliche Verbleibensanordnung ergeht. Damit soll verhindert werden, dass ein solches Verfahren angestrengt wird, ohne dass seitens der Eltern die Herausgabe des Kindes gefordert oder betrieben wird, denn das Verfahren zum Erlass einer Dauerverbleibensanordnung könnte sonst selbst zu einer Verunsicherung des Kindes führen (vgl. Helms, Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag, 2016, Seite F81).

Wie die einfache Verbleibensanordnung kann auch die Dauerverbleibensanordnung auf gesonderten Antrag der Pflegeperson oder von Amts wegen, insbesondere auch auf Anregung des Vormunds oder des aufenthaltsbestimmungsberechtigten Pflegers, des Jugendamtes oder Verfahrensbeistandes des Kindes, ergehen.

Eine Dauerverbleibensanordnung ist nur zulässig, wenn über die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB hinaus die weiteren Voraussetzungen nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E erfüllt sind.

Bevor ein dauerhafter Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson angeordnet wird, müssen alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wieder herzustellen.

Gemäß Nummer 1 ist daher – entsprechend dem Rechtsgedanken für die Hilfeplanung in § 36a Absatz 2 SGB VIII-E – erforderlich, dass sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig haben verbessern lassen und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist.

Das Familiengericht muss daher zum einen retrospektiv feststellen, dass die bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung angebotenen und geeigneten Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII und § 37a Absatz 1 SGB VIII keinen nachhaltigen Erfolg zur Abwehr der Gefährdung des Kindes erbracht haben. Das kann etwa der Fall sein, wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Leistungen in Betracht kamen, die Eltern nicht ernsthaft gewillt oder nicht in der Lage waren, diese Leistungen anzunehmen, oder die durchgeführten Maßnahmen nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben. In die Prüfung nach Nummer 1 sind neben Leistungen der Jugendhilfe auch andere Maßnahmen einzubeziehen, welche die Erziehungsfähigkeit der Eltern verbessern können, z.B. die Inanspruchnahme eines Anti-Gewalt-Trainings, eines Drogensubstitutionsprogramms mit psychosozialer Beratung oder einer Psychotherapie. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass zeitlich unbegrenzt sämtliche theoretisch in Betracht kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen versucht worden sind. Zu berücksichtigen ist vielmehr, welcher Zeitraum im konkreten Fall mit Blick auf das kindliche Zeiterleben, auf das Bedürfnis des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Erziehungsbedingungen und die speziellen Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Kindes vertretbar erscheint. Eine abstrakt-generelle Festlegung dieses Zeitraums ist nicht möglich, vielmehr muss abgewogen werden zwischen den kurz- und mittelfristigen Erfolgsaussichten weiterer Leistungen einerseits und den Bedürfnissen des Kindes andererseits, die sowohl alters- und entwicklungsbedingt als auch im Hinblick auf im Einzelfall bestehenden Entwicklungsdefizite des Kindes sehr unterschiedlich sein können.

Diese Aspekte sind gleichermaßen bei der nach Nummer 1 zum anderen zu treffenden Prognose zu beachten, ob eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Erklären die Eltern, weiterhin oder erstmals Hilfen annehmen zu wollen, muss das Gericht unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen

und des bisherigen Verhaltens der Eltern prüfen, ob es sich um eine ernsthafte Erklärung handelt, ob die Eltern in der Lage sind, die Unterstützungsmaßnahmen anzunehmen, ob die Maßnahmen geeignet sind, das Erziehungsverhalten der Eltern nachhaltig zu verbessern, und bis wann mit dieser Verbesserung zu rechnen ist.

Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung für den Erlass einer Dauerverbleibensanordnung, dass diese zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es bedarf hierzu einer positiven Kindeswohlprüfung (wie in den §§ 1631b Satz 2, 1684 Absatz 4 Satz 1, 1687 Absatz 2, 1688 Absatz 3 Satz 2), in die alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind. Dabei kommt dem Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen besonderes Gewicht zu.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1688 Absatz 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (Hinzufügung eines § 1696 Absatz 3 BGB)

§ 1696 Absatz 3 BGB regelt die Aufhebung einer nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 erlassenen Dauerverbleibensanordnung.

Entscheidungen in Kindschaftssachen erlangen keine materielle Rechtskraft. Sie stehen im Interesse des Kindeswohls vielmehr immer unter dem Vorbehalt der Abänderung oder Aufhebung aufgrund einer Veränderung der Verhältnisse. Kindschaftsrechtliche Entscheidungen sind daher grundsätzlich von Amts wegen nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 BGB auszufallen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen abänderbar. Kinderschutzrechtliche Maßnahmen, d.h. insbesondere Entscheidungen nach § 1666 BGB, § 1632 Absatz 4 BGB und § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB, sind gemäß § 1696 Absatz 2 BGB von Amts wegen immer dann aufzuheben, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Auch eine Dauerverbleibensanordnung kann deshalb nicht unauflösbar sein, denn sonst käme sie in ihrer Wirkung für das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe, die gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist.

§ 1696 Absatz 3 BGB bestimmt daher, dass eine Dauerverbleibensanordnung wie andere Kindesschutzanordnungen nach § 1696 Absatz 2 BGB grundsätzlich aufzuheben ist, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht, d.h. wenn sich die Erziehungsfähigkeit der Eltern entgegen der familiengerichtlichen Prognose bei Erlass der Anordnung doch so verbessert hat, dass sie das Kind grundsätzlich ohne Gefährdung wieder selbst erziehen können.

Im Gegensatz zur Aufhebung einer einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB stellt der neue Absatz 3 die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung allerdings unter den zusätzlichen Vorbehalt, dass die Aufhebung der Anordnung und damit die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern und seine Rückführung zu den Eltern dem Kindeswohl nicht widersprechen darf. Ohne eine solche „negative Kindeswohlprüfung“ (wie in §§ 1626a Absatz 2 Satz 1, 1678 Absatz 2, 1680 Absatz 2, 1681 Absatz 2 BGB) und die dadurch vermittelte höhere Bestandskraft könnte die Dauerverbleibensanordnung sonst den Zweck der Stabilisierung der Erziehungsbedingungen gegenüber einer einfachen Verbleibensanordnung nicht erfüllen. Dem liegt die durch wissenschaftliche Befunde begründete Annahme zugrunde, dass die mit einer Rückführung verbundene Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern unter den in §§ 1632 Absatz 4 Satz 2, 1696 Absatz 3 BGB-E genannten Voraussetzungen auch bei noch so behutsamer Vorgehensweise eine nicht hinnehmbare weitere Schädigung des Kindes bedeuten kann (vgl. u.a. Aarons, G./ James, S./ Monn, A./ Raghavan, R./ a.o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, S. 70–80.; Ballof, Rainer (2013): Kindeswohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus

dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie. In: FPR, S. 208. ; Brisch, Karl Heinz / Oliver Hardenberg, in: Bindung und Trauma - Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder: am 30. Mai 2005 in Magdeburg / Hrsg.: Stiftung zum Wohl des Pflegekin- des; Diouani-Streek, M. (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pfl- egekinder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Reihe Jugend und Fami- lie Bd. 14, Berlin; sowie beispielhaft für eine Gruppe mit emotionaler Sicherheit bzw. er- lebtem Zugehörigkeitsgefühl nachfolgende Ergebnisse aus der Adoptionsforschung: Quint- ton, D./Selwyn, J. (2009): Adoption as a Solution to intractable Parenting Problems: Evi- dence from two English Studies, in: Children and Youth Services Review, Vol. 31, 1119- 1126; Triseliotis, J. (2002): Long-term Foster Care or Adoption? The Evidence examined, in: Child and Family Social Work, Vol. 7, 23-33.).

Für die familiengerichtliche Feststellung, dass die Rückführung des Kindes zu den Eltern trotz deren grundsätzlich wieder gegebener Erziehungsfähigkeit erkennbar dem Kindes- wohl widerspricht, reicht es wegen des in Artikel 6 Absatz 2 GG geschützten Elternrechts jedoch nicht allein aus, dass die Rückführung für das Kind immer eine psychische Belas- tung bedeutet oder dass es bei den Pflegeeltern allgemein bessere Erziehungsbedingun- gen vorfindet (vgl. BVerfG, FamRZ 2014, 1266, 1268). Vielmehr muss in einer Gesamt- schau der allgemeinen Kindeswohlkriterien festgestellt werden, dass der Wechsel das Kind erkennbar wesentlich belasten würde (vgl. zum gleichlautenden Maßstab bei § 1680 Absatz 2 BGB Staudinger/Coester, BGB, Neubearb. 2016, § 1680 Rn. 9). Unter den vie- len Gesichtspunkten, die das Gericht bei der Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen hat, benennt § 1696 Absatz 3 BGB besonders das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen, also die Qualität der Beziehung zu den Pflegeeltern, der Erhalt des sonstigen Beziehungsnetzwerkes und inwieweit trotz der Fremdunterbrin- gung gute Beziehungen zu den Eltern bestehen, sowie gegebenenfalls, inwieweit das Kind konkret aufgrund seiner Entwicklung bzw. mit Blick auf bestehende Entwicklungsde- fizite besonders auf den Fortbestand des Verbleibs in der Pflegefamilie angewiesen ist. Ein genereller Vorrang dieses Interesses gegenüber den anderen Aspekten, die das Ge- richt in seine Betrachtung einzubeziehen hat, wird dadurch jedoch nicht statuiert. Zu be- achten ist darüber hinaus unter anderem der – altersangemessen zu berücksichtigende – Kindeswille und inwieweit die Eltern einerseits und die Pflegeeltern andererseits bereit und in der Lage sind, dem Kind die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum jeweils ande- ren Teil zu ermöglichen (sog. „Bindungstoleranz“).

Die gegenüber Absatz 2 eingeschränkte Aufhebbarkeit sowie die vorangegangene Prü- fung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E bewirken auch, dass die nach § 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erforderliche amtswegige Überprüfung der Dauer- verbleibensanordnung im Vergleich zu einer einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB-E in längeren Zeitabständen angemessen ist.

Zu Nummer 4 (Hinzufügung eines § 1697a Absatz 2 BGB)

Der neue Absatz 2 dient der Verdeutlichung und Konkretisierung der einleitend genannten allgemeinen Aspekte, die im Rahmen von Kindeswohlentscheidungen zu berücksichtigen sind, wenn sich ein Kind in Familienpflege befindet.

Absatz 2 ist angelehnt an § 36a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII-E (Hilfeplanung bei stati- onär untergebrachten Kindern), stellt hierzu jedoch keine Parallelnorm dar, denn die Aus- richtung beider Vorschriften ist eine andere: § 36a Absatz 2 SGB VIII-E betrifft staatliche Leistungen, die im Rahmen einer Fremdunterbringung regelmäßig im Einvernehmen mit den Eltern erbracht werden, um entweder dem Kind die Rückkehr zu den Eltern zu er- möglichen oder eine Perspektive außerhalb der Herkunftsfamilie „zu erarbeiten“. Demge- genüber sind familiengerichtliche Entscheidungen, welche ein in Familienpflege lebendes Kind betreffen, regelmäßig mit Eingriffen in das Elternrecht verbunden. Trotz dieser Un- terschiede sind die genannten Aspekte sowohl im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

als auch in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Vorschrift gewährleistet damit einen gewissen Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht, die während der Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens parallel dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG verpflichtet sind.

Anders als § 1697a Absatz 1, der als Auffangvorschrift das Kindeswohlprinzip für Entscheidungssituationen konkretisiert, in denen eine gesetzliche Regelung keinen Maßstab für die gerichtliche Entscheidung benennt (vgl. BT-Drucks. 13/4899, 110), gilt der neue Absatz 2 auch bei solchen Vorschriften, die einen bestimmten Kindeswohlmaßstab vorsehen (positive Kindeswohlprüfung, negative Kindeswohlprüfung, Kindeswohlgefährdung), ergänzt diese jedoch für den Fall, dass sich das Kind in Familienpflege befindet. § 1632 Absatz 4 Satz 2-E und § 1696 Absatz 3-E gehen der Vorschrift als speziellere Regelungen vor, soweit es um den Erlass oder die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung geht.

Zu Satz 1

Satz 1 ist auf alle Kinder anwendbar, die in Familienpflege leben. Nicht erforderlich ist, dass das Kind (wie in den §§ 1630 Absatz 3 Satz 1, 1632 Absatz 4, 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB) bereits „seit längerer Zeit“ in Familie lebt. Erfasst sind grundsätzlich alle Verfahren und Entscheidungen nach Titel 5 (§§ 1626 bis 1698b BGB).

Wird ein Gericht etwa in einem Kindesschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB mit einem fremduntergebrachten Kind befasst oder soll das Kind nach diesen Vorschriften aufgrund einer einstweiligen Anordnung fremduntergebracht werden, so hat das Gericht nach dem neuen Satz 1 im Rahmen des Verfahrens – insbesondere bereits im Rahmen des ersten Erörterungstermins nach den §§ 155 Absatz 3 bzw. 157 FamFG – zu ermitteln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern möglich ist, und dies mit den Eltern, dem Jugendamt und den weiteren Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt insoweit § 1666a BGB, der in Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt, dass gerichtliche Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von den Eltern verbunden ist (oder aufrechterhalten wird), nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Satz 1 macht deutlich, dass solche Maßnahmen nicht nur im Rahmen der Endentscheidung, sondern mit Beginn des Kindesschutzverfahrens zu prüfen sind, dass primäres Ziel eine Gefahrenabwehr durch nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ist und dass der Entwicklungsstand des Kindes und der im Hinblick auf sein Zeiterleben vertretbare Zeitraum für die Erbringung von Hilfen zu berücksichtigen ist.

In Verfahren und bei Entscheidungen über den Umgang eines Pflegekindes mit den Eltern gemäß § 1684 Absatz 3 BGB ist – unabhängig davon, ob sie parallel zu einem anhängigen Kindesschutzverfahren oder unabhängig davon erfolgen – gemäß Satz 1 ebenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, ob eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern realistisch ist. Bei einer konkreten Rückkehrmöglichkeit muss der Umgang einen solchen Umfang haben, dass dadurch Kind und Eltern – mit fachlicher Beratung und Unterstützung, § 37a SGB VIII-E – auf den Wechsel in den elterlichen Haushalt vorbereitet werden können (vgl. Wolf in: Schäfer/Petri/Pierlings (Hrsg.), Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie, 2015, S. 32f.). Erscheint eine Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr nicht durch Entfremdung des Kindes von den Eltern erheblich erschwert oder faktisch unmöglich gemacht wird. Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass dem Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebens- und Erziehungsverhältnissen bei der zu treffenden gerichtlichen Entscheidung bzw. den zu treffenden Entscheidungen besonders Rechnung zu tragen ist, wenn die Voraussetzungen einer Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 BGB-E vorliegen, d.h. wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist.

Dies betrifft etwa Fälle, in denen nach den §§ 1666, 1666a BGB über die Trennung des Kindes von den Eltern zu entscheiden ist. Nach Absatz 2 Satz 2 ist zu prüfen, ob eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Absatz 4 BGB als milderes Mittel zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Stabilitäts- und Kontinuitätsinteressen des Kindes hinreichend wahrt (vgl. zum geltenden Recht bereits Staudinger/Coester, BGB, Neubearb. 2016, § 1666 Rn. 214) oder in welchem Umfang die elterliche Sorge mit Blick auf diese Aspekte ganz oder teilweise zu entziehen ist, damit notwendige Entscheidungen, die über die Befugnisse der Pflegeeltern nach § 1688 Absatz 1 BGB hinausgehen, für das Kind getroffen werden können, z. B. wenn die Eltern wiederholt eigenmächtig den Umgang wahrnehmen und das Kind dabei in gravierende Loyalitätskonflikte stürzen, ihre Zustimmung zu objektiv erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen oder medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erteilen und die erforderliche Akzeptanz und Mitwirkung daran nicht gewährleistet ist (vgl. BGH, FamRZ 2016, 1752).

Daneben zielt Satz 2 insbesondere auch auf Entscheidungen zur Regelung des Umgangs mit den Eltern gemäß § 1684 BGB. Konnte in vertretbarem Zeitraum keine Perspektive bei den Eltern erarbeitet werden und wird das Kind prognostisch nicht mehr zu den Eltern zurückkehren können, so ist auch hier das Interesse des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Lebens- und Erziehungsverhältnissen besonders zu berücksichtigen und kann dazu führen, dass das Gericht nach den Umständen den Umfang des Umgangs nach Dauer und Häufigkeit reduziert, soweit erforderlich einschränkt oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung ausschließt (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Durch das Wort „besonders“ soll verdeutlicht werden, dass diesem Aspekt unter den genannten Voraussetzungen typischerweise erhebliches, nicht aber notwendig entscheidendes Gewicht zukommt. Daraus ist nicht abzuleiten, dass bei der Begründung einer Entscheidung pauschal auf das Stabilitäts- und Kontinuitätsbedürfnis des Kindes verwiesen werden kann, um Elternrechte einzuschränken, etwa die elterliche Sorge zu entziehen oder den Umgang einzuschränken. Vielmehr bedarf es der Prüfung im Einzelfall, in welchem Umfang diese Bedürfnisse konkret berührt sind, der Berücksichtigung weiterer Kindeswohl Aspekte sowie der Abwägung der Rechte der Eltern und des Rechtes des Kindes auf seine Eltern einerseits und der Berücksichtigung des Rechtes des Kindes auf Unversehrtheit andererseits (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 1622).

Der Norm ist jedoch auch im Umkehrschluss nicht zu entnehmen, dass ein Bedürfnis des Kindes nach Stabilität und Kontinuität nicht bestehen würde, wenn entgegen Satz 1 mögliche und hinreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern nicht ergriffen wurden. Auch dann sind Stabilität und Kontinuität der Lebens- und Erziehungsbedingungen gewichtige Kindeswohl Aspekte. Jedoch ist in diesen Fällen deren typisierte „besondere“ Berücksichtigung nicht gerechtfertigt, weil im Einzelfall zu prüfen ist, mit welchem Ergebnis das Bedürfnis des Kindes, nach vertretbarer Zeit wieder in stabilen Erziehungsverhältnissen zu leben, und sein Recht, dass diese Bedingungen möglichst bei seinen Eltern geschaffen werden, abzuwägen sind.

Zu Satz 3

Die Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Aspekte ist – wie im Fall des § 1688 Absatz 2 BGB – nicht minder wichtig, wenn das Kind nicht im Rahmen einer Fami-

lienpflege, sondern in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Einrichtung über Tag und Nacht, sonstige betreute Wohnform) untergebracht ist. Zu diesem Zweck verweist die Vorschrift auf die §§ 34 und 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Korrespondierend mit der Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 n.F. wird auch im Jugendgerichtsgesetz klargestellt, dass die Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen verschiedener beteiligter oder betroffener Akteure innerhalb der rechtlich gesetzten Grenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendstrafrechtspflege gehört. Dadurch werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt, die Zusammenarbeit, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, aufgewertet, die Bereitschaft zur Teilnahme gestärkt und die Berücksichtigung der Teilnahme bei der Bemessung von Pensen usw. erleichtert.

Die Klarstellung im Bundesrecht sollte von Anstrengungen der Länder begleitet werden, die nicht legislativen Handlungsvorschläge, die die gemeinsame Arbeitsgruppe von Justiz- sowie Jugend- und Familienministerkonferenz erarbeitet hat, umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte insbesondere vorgeschlagen, Handlungskonzepte für gemeinsame Konferenzen zu erarbeiten, durch Handreichungen für die Praxis Unsicherheiten beim Sozialdatenschutz auszuräumen, die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich zu intensivieren und bei der Bemessung des Personalbedarfs die erforderliche Arbeitszeit für einzelfallbezogene Zusammenarbeit und fallübergreifende Kooperationen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Teilnahme und Mitwirkung an institutionenübergreifenden und nicht auf konkrete Einzelfälle bezogenen Konferenzen und Gremien im Kontext von Jugendstrafverfahren zu den Aufgaben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gehören kann. Damit werden die Bedeutung und die Notwendigkeit der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit unterstrichen und die Bereitschaft zur Teilnahme erhöht.

Die Regelung gibt keine bestimmte Form und kein bestimmtes Verfahren für die Zusammenarbeit vor, sondern lässt Freiraum für die verschiedenen Modelle, die sich in der Praxis entwickelt haben oder entwickeln.

Die Mitwirkung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten an fallübergreifenden Konferenzen und sonstigen Gremien ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Dies ist gerade im Kontext von Jugendstrafverfahren wichtig, weil schon von Gesetzes wegen unterschiedliche Akteure – etwa Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Familiengericht, Polizei – im Interesse des Jugendlichen und zum Zweck der Verhinderung weiterer Straffälligkeit beteiligt sind.

Die Teilnahme von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten liegt in deren Ermessen bzw. dem ihrer Behörde. Damit wird auch der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Regelung macht die Teilnahme der Jugendstaatsanwälte an einzelfallbezogener weiterer Akteure einbeziehender Zusammenarbeit dann zur Regel („sollen“), wenn dadurch das Ziel des Jugendstrafrechts, nämlich erneuter Straffälligkeit betroffener Jugendlicher entgegenzuwirken, gefördert wird. Nur in Ausnahmefällen kann der Jugendstaatsanwalt

oder die Jugendstaatsanwältin damit von der Teilnahme an zum Zwecke der Zusammenarbeit einberufenen Gremien oder Konferenzen absehen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Nummern 8, 15 b, 23 e) bb) und 46 sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Regelungen an Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten, zum Teil verbunden mit Anpassungen an aktuelle Begrifflichkeiten.